



### Rechtsstaat? Nein Danke!

Von Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

#### (Nicht-)Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen

Das BVerwG hatte mit seinem Urteil vom 4.9.2012 (10 C 12.12, ANA 2012, 40 – Dok 1735) Vorgaben für eine verfassungskonforme Anwendung der Regelung beim Ehegattennachzug zu Deutschen gemacht: Länger als ein Jahr sollen Ehepartner nicht getrennt leben müssen. Ist absehbar, dass innerhalb eines Jahres der Spracherwerb nicht möglich ist, ist ein Visum sofort zu erteilen. In vielen Punkten reicht das Urteil m. E. nicht weit genug. Darum geht es aber hier nicht. Es interessiert, wie die Bundesregierung das Urteil umsetzt.

Reinhard Grindel, MdB, hatte schon im Mai 2010 im Parlament für die CDU/CSU erklärt, dass eine allgemeine Härtefallregelung „die ganze Vorschrift leerlaufen“ lassen würde (Plenarprotokoll 17/43, S. 4372 f). Das Urteil des BVerwG enthält aber gerade eine Verpflichtung zur Vornahme einer allgemeinen Zumutbarkeitsprüfung. Dies zwar nur beim Nachzug zu Deutschen, der aber macht den größeren Teil des gesamten Ehegattennachzugs aus (53 Prozent, vgl. BT-Drs. 17/12780, eigene Berechnung anhand der dortigen Anlage 2).

Nachdem die Urteilsbegründung im Oktober 2012 vorlag, richtete die Linksfraktion eine Anfrage an die Bundesregierung, insbesondere zu den zahlreichen umsetzungsbedürftigen Vorgaben des Gerichts (Erreichbarkeit von Lernangeboten, Zumutbarkeit von Kosten, persönliche Hinderungsgründe wie Krankheit und Unabkömmlichkeit usw.). Statt konkreter Antworten gab es von der Bundesregierung überwiegend Ausweichendes. Es komme auf den Einzelfall an, ein ergänzender Runderlass des Auswärtigen Amtes zum Urteil solle in Kürze folgen. Im Februar 2013 fragte die Linksfraktion erneut. Falls der Erlass inzwischen vorliege, solle er beigefügt oder im Wortlaut benannt werden (BT-Drs. 17/12780, S. 3). Die Bundesregierung beschrieb daraufhin ausführlich den angeblichen Inhalt des Runderlasses des AA vom 6. Dezember 2012. Der Text wurde aber nicht herausgegeben. Der Runderlass bilde „die Urteilsgründe nunmehr umfassend ab“, hieß es. Hierdurch entstand auch in der Fachöffentlichkeit der Eindruck, das Urteil werde nun korrekt umgesetzt.

Da wirksame parlamentarische Kontrolle wichtig ist, fragte im März die Abgeordnete Sevim Dagdelen im Parlament die Bundesregierung, ob sie bereit sei, den Erlass

im Original zur Verfügung zu stellen (Plenarprotokoll 17/227, S. 28370). Die Frage nach dem Erlass wurde nicht beantwortet. Im Übrigen wurde aber weiter der Eindruck erweckt, der vom BVerwG verlangte Verzicht auf die Jahresfrist bei Unzumutbarkeit sei Bestandteil der Weisung. Dieser Aspekt des Urteils ist auch zentral, denn er überantwortet den Auslandsvertretungen die Aufgabe, prognostisch zu prüfen, ob der geforderte Spracherwerb innerhalb einer Ein-Jahres-Frist unter den gegebenen allgemeinen und persönlichen Umständen überhaupt möglich und damit zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, so das BVerwG, „darf dem Visumbegehren des Ehegatten eines Deutschen das Spracherfordernis nicht mehr entgegengehalten werden“.

Untragbar ist es deshalb, dass bis zum heutigen Tag in offiziellen Merkblättern im Visumverfahren, die über die Internetseiten deutscher Auslandsvertretungen verbreitet werden, kein Wort über die vom BVerwG vorgegebenen, zwingenden Ausnahmetatbestände zu finden ist. Der Grund dafür liegt m. E. auf der Hand: Die Bundesregierung will nicht, dass sich Betroffene auf ihre Grundrechte berufen. Sie will die Vorgaben des BVerwG nicht wirksam umsetzen, weil dies umfassende Prüfungen erforderlich machte. Ablehnungen müssten nachvollziehbar begründet werden. Schon aus Kapazitätsgründen besteht hieran kein Interesse. Vor allem aber sollen Verhältnismäßigkeitsprüfungen wohl aus politischen Gründen vermieden werden. Denn insbesondere diejenigen, deren Einreise durch die Regelung zum Spracherwerb erschwert werden soll, würden sich hierauf berufen können: Bildungsbenachteiligte, Analphabeten, einfache Menschen vom Land.

Aber zurück zum Runderlass des AA: Wenn schon nicht die Betroffenen über ihre Rechte informiert werden, wäre es ja umso wichtiger, dass die Beschäftigten in den Visastellen die Regelung der Sprachanforderungen verfassungsgemäß anwenden. Doch auch diesbezüglich erleben wir eine Verhinderungsstrategie. Erst auf mehrfaches Nachfragen wurde der Erlass am 9. April 2013 doch noch übermittelt. Das Dokument wurde jedoch zugleich als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft. Auf Nachfrage, weshalb eine Weisung zur Umsetzung eines Grundsatzurteils zur Verschlussache erklärt wird, wurde die Klassifizierung kurzfristig wieder aufgehoben – ein klarer Beleg für einen willkürlichen Umgang mit Vertraulichkeits-Einstufungen. Als Farce erwies sich die Geheimniskrämerei allerdings, weil ein Bürger per Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz den Erlass längst problemlos erhal-

### Standpunkt

#### Neue Unionsbürger: Erich ja, Igor nein!

Die Unionsbürgerschaft ist weiterhin begehrt. Sie bringt viele Vorteile. Sie wird vermittelt über die Staatsangehörigkeit eines Unionsstaats. Die Mitgliedstaaten bestimmen aber autonom, wer wie und wann ihre Staatsangehörigkeit erhält. Nur bei der Wegnahme hat Europa derzeit ein wenig mitzubestimmen, weil dabei dann auch die Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) verloren gehen kann.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben großzügige Einbürgerungsbestimmungen. Diese werden gelegentlich bewusst eingesetzt, beim Kampf um die besten Köpfe oder die größten Investoren. Manchmal wird das Einbürgerungsrecht auch benutzt, um (vermeintliche) historische Fehler zu bereinigen oder um Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Vor reichlich 20 Jahren haben wir Deutsche dem Rest der EU ca. 17 Millionen Neu-Unionsbürger beschert. Darunter so sympathische Zeitgenossen wie Erich (und Margot) Honecker und Erich Mielke. Außer den Vier Mächten, von denen zwei nicht zur Union gehören, hatten wir keinen gefragt. Auch die EU-Kommission hatte dabei „nix zu kamellen“. Dies scheint aber soeben in Vergessenheit geraten zu sein. Ist ja auch schon wirklich lange her!

Als Zypern damit begann, eine Staatsangehörigkeitsregelung ins Werk zu setzen, die ausländischen Großinvestoren und Menschen, die in der Bankenpleite Millionen Verluste gemacht hatten, eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen soll, damit sie der Insel nicht den Rücken kehren, gab es bei uns eine informelle große Koalition. Man meinte, Deutschland müsse sich da einmischen: Markus Ferber, CSU-MdEP, rief die EU-Kommission als Hüterin der Verträge an, weil hier Staatsbürgerschaften zu Lasten aller Anderen vergeben würden (FAZ v. 15.4.2013). Und Thomas Oppermann, SPD-MdB, verlaublich sogar, dass Derartiges nicht nur souveräne Entscheidung eines Landes sei (FR v. 18.4.2013). Im Hintergrund stand die Sorge, dass „reiche Russen“ Unionsbürger werden könnten.

„Ja wo san ma dann?“ möchte man nach Bayern rufen oder auf niedersächsisch fragen. Üblicherweise verbittet man sich hierzulande „Einmischungen aus Brüssel“, auch dort, wo die Union Kompetenzen hat. Und dann rufen die beiden Herren nach Intervention, wo die EU nicht kompetent ist! Das sollte man sich, uns und unseren europäischen Nachbarn ersparen. Kommt nämlich nicht gut an!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

ten hatte, während er den zur Kontrolle der Regierung berufenen Abgeordneten zunächst hartnäckig verweigert worden war. Aus dem Wortlaut des Runderlasses geht hervor, dass Parlament und Öffentlichkeit von der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Urteils getäuscht worden waren. Die Bundesregierung hatte zum Wortlaut bzw. genauen Inhalt des Runderlasses erklärt (BT-Drs. 17/12780, S. 3): „*Davon, dass die Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind, ist dann auszugehen, wenn Sprachkurse im betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen. In diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden*“ [Hervorhebungen von mir].

Das ist eine korrekte Wiedergabe des Urteils. Diese besonders wichtigen Passagen finden sich in dem Runderlass aber gerade nicht! Stattdessen heißt es dort (man beachte die Hervorhebung des Auswärtigen Amtes): „*Von einer Unzumutbarkeit ist jedoch (...) dann auszugehen, wenn Sprachkurse oder (erforderlichenfalls) Alphabetisierungskurse im betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen*“. Es ist klar, wie das Hervorgehobene zu verstehen ist: Der Spracherwerb ist in den Augen der Bundesregierung auch ohne Zugang zu einem Sprach- oder Alphabetisierungskurs irgendwie immer möglich: „*Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Spracherwerbs ist jedoch nicht davon auszugehen, dass allein eine große Entfernung zu (...) einer (...) Sprachlernschule und die Aufwendung üblicher Kosten die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs nach sich zieht*“, hatte die Bundesregierung auch auf Anfrage erklärt (BT-Drs. 17/12780, S. 6).

Die tageszeitung vom 23. April 2013 („*Sprachkurse in Afghanistan sind riskant*“) berichtet über einen konkreten Fall, der verdeutlicht, wie sich die Grundhaltung einer restriktiven Umsetzung des Urteils in der Praxis auswirkt: Einem Deutschen, der der Botschaft in Kabul mitgeteilt hatte, dass der Spracherwerb für seine in der afghanischen Provinz ohne Strom oder Internetzugang lebende Verlobte unmöglich ist, wurde von der Leiterin der Visastelle lapidar entgegengehalten: „*Ihre Frau hätte die Möglichkeit, mit einem Verwandten für die Dauer des Sprachkurses nach Kabul zu ziehen, wie viele andere Antragsteller es auch machen*“. Dass kein Verwandter das Risiko auf sich nehmen konnte, über Monate hinweg das Dorf zu verlassen und die eigene Familie schutzlos zurück zu lassen, spielte keine Rolle.

Selbst nach Ablauf eines Jahres können die Vorgaben des BVerwG in der Praxis noch unterlaufen werden, wie Beispielfälle zeigen, wenn Auslandsvertretungen behaupten, es sei nicht nachgewiesen worden, dass ein Jahr lang in zumutbarer Weise Deutsch gelernt wurde – und zumutbar

ist in den Augen der deutschen Visastellen wohlgemerkt Vieles.

In der Praxis soll sich nach Ansicht der Bundesregierung also offenkundig ungeachtet des Urteils des BVerwG möglichst wenig ändern. Insbesondere Verhältnismäßigkeitsprüfungen im Einzelfall sollen vermieden werden. An einer einjährigen „Warteschleife“ will man aus prinzipiellen Gründen mindestens festhalten. Dabei wäre in meinen Augen nach Maßgabe des BVerwG-Urteils ein grundsätzlicher Verzicht auf Bemühungen des Spracherwerbs im Ausland, insbesondere bei der Gruppe der Analphabeten, erforderlich, weil diese das geforderte Sprachniveau absehbar selbst unter günstigsten Bedingungen innerhalb eines Jahres nicht erreichen können. Solche konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung des BVerwG-Urteils fehlen in der maßgeblichen Weisung völlig. Eine korrekte Umsetzung des Grundsatzurteils des BVerwG ist ein rechtsstaatliches Minimum – europarechtlich ist die strikte deutsche Regelung ohnehin nicht zu halten, doch hierüber wird der EuGH entscheiden.

*thomas.hohlfeld@linksfraktion.de*

Anmerkung der Redaktion:

*Die Weisung des Auswärtigen Amtes vom 6.12.2012 (Gz.: 508-03-516.00 SB 4) findet sich als Dokument 1842 a) im Internet. Das Beispiel eines „Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“, erstellt von den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei, findet sich als Dokument 1842 b) im Internet.*

## Anwaltspraxis

### „Mangelnde Integration“ – Scheinlogik bei Ausweisung

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Bei Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten erfreut sich im Rahmen von Ausweisungsentscheidungen ein (Schein) Argument großer Beliebtheit: „*Der Ausländer darf ausgewiesen werden, weil er durch seine Straftat gezeigt hat, dass er die hiesige Rechtsordnung nicht (aner)kennt und folglich hier nicht tief verwurzelt, also nicht integriert ist*“. Von der Rechtsverletzung auf mangelnde Integration zu schließen, was auch von Geburt an hier aufhältigen Ausländern entgegengehalten wird, ist erstens semantisch falsch und zweitens inhaltlich mit dem Bauch gedacht.

Im Latein-Wörterbuch wird „integrare“ übersetzt mit: „*Wiedereingliedern, Erneuern*“. Ein Ausländer, der sein ganzes Leben in Deutschland verbrachte, müsste sich hier nicht „*wiedereingliedern*“ oder seinen Kontakt zur Heimat „*erneuern*“. Er hatte von Geburt an ja nur diese Heimat. Nicht einmal in seinen Pass-Staat könnte er sich wiedereingliedern, weil der nie seine Heimat war.

Aber auch inhaltlich ist das Argument fehlender Integration ein Stammtisch-Fehlsch(I)uss: Straftaten werden nicht etwa deshalb begangen, weil der Täter unsere Rechtsordnung nicht kennt oder

schätzt. Im Gegenteil: Es kommt zu Taten, weil der Täter glaubt, nicht erwischt zu werden. Täter bewaffnen sich, maskieren sich, erfinden falsche Alibis oder erzählen Ausreden, weil sie die Konsequenzen der Rechtsordnung im Fall des Entdecktwerdens kennen. Auch die Motive, die Straftäter antreiben, sind nicht ausländer-spezifisch. Motive sind die universal vorherrschenden Leidenschaften: Eifersucht, Wollust, Habgier, Neid usw. Täter, die die deutsche Rechtsordnung und ihre Gesetze gar nicht kennen, würden wahrscheinlich mangels Unrechtsbewußsein straffrei ausgehen.

Wer würde behaupten, dass die Ex-Innenminister Zimmermann („Old Schwurhand“) oder Kanther, Bankchef Ackermann oder Postchef Zumwinkel unsere Rechtsordnung nicht kennen?

Auch das Gemeinschaftsrecht, das bei Aufenthaltsbeendigung mit unterschiedlich hohen Hürden (je nach Staatsangehörigkeit und Grad der Aufenthaltsverfestigung) gemäß Art. 79 Abs. 1 AEUV immer zu beachten ist, sieht keinen Zusammenhang zwischen Rechtsverletzung einerseits und Rechtskenntnis andererseits: Der EuGH spricht bei einem verurteilten (griechischen) BtM-Bandentäter von einem in Deutschland „vollständig integrierten Unionsbürger“ (EuGH, U. v. 23.11.2010, C-145/09 (Tsakouridis) Rn. 50). Nicht Integration war im Fall Tsakouridis streitig, sondern die Abwägung von Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gegen die Verwurzelung des Täters in Deutschland.

Für die Betroffenen ist dieser Hinweis auf die falsche Verwendung des Begriffs „Integration“ keine kleinliche Pedanterie. Es kann von erheblicher Bedeutung sein, ob er sich nach langem Aufenthalt in Deutschland dem Vorwurf gegenüber sieht, er sei nicht integriert. Wie soll er das widerlegen? Ohne diesen unlogischen Vorwurf kann er nämlich versuchen darzulegen, dass es verhältnismäßigere Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten gibt als seine Ausweisung (Drogentherapie, Anti-Gewalttraining, Sozialtherapie, Führungsaufsicht, Bewährungsauflagen).

*spiekermann@anwalte-sbt.de*

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einwendungen werden an die Redaktion erbeten.

### DAV fordert stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für integrierte Ausländer

In Unterstützung eines Antrages von Hamburg, der mittlerweile vom Bundesrat als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht wurde (BR-Drs 505/12 v. 22.3.2013) fordert der DAV dies: Gut integrierte Menschen sollen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland nach einer bestimmten Zeit haben.

Zu dem Gesetzesvorschlag des Bundesrates werden Ergänzungen vorgeschlagen.



DAV Stellungnahme zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Nr. 31/2013, Mai 2013

Verfasser: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/M.  
Fundstelle: Dokument 1843 im Internet

### DAV fordert Abschaffung von § 10 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz

Um dem gesetzgeberischen Ziel, Kettenuldungen zu vermeiden, endlich näher zu kommen, soll die Vorschrift gestrichen werden. Sie führt nämlich dazu, dass Ausländer selbst dann keinen Aufenthaltstitel erlangen können, wenn sie aus zwingenden familiären Gründen, wegen eines Abschiebungsstopps oder eines inlandsbezogenen Vollstreckungsverbots unverschuldet langfristig nicht ausreisen können.

DAV Stellungnahme Nr. 27/2013 v. April 2013  
Verfasserin: RAin Kerstin Müller, Köln  
Fundstelle: Dokument 1844 im Internet

### Aufnahme von 5000 syrischen Schutzbedürftigen

Nach einer mit der IMK abgestimmten Anordnung des BMI werden in nächster Zeit 5000 Menschen aus Syrien vorübergehend in Deutschland aufgenommen. Dies erfolgt im „Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme“.

Mit der Durchführung ist das BAMF beauftragt, welches Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen eine Aufnahmezusage erteilt, wenn sie sich im Libanon, in Jordanien oder Syrien aufhalten und infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten.

Die Aufnahme erfolgt i. d. R. aus dem Libanon nach vorausgegangener Bewerbung um einen Platz im Aufnahmeprogramm bei UNHCR im Libanon oder bei Caritas Libanon.

Nach folgenden Prinzipien soll die Auswahl erfolgen; wobei nur ein Kriterium erfüllt sein muss:

1. Humanitäre Aspekte (besonders schutzbedürftige Kinder mit Eltern; medizinischer Bedarf, allerdings beschränkt auf 150 Personen; Frauen in prekären Lebenssituationen; Angehörige religiöser Minderheiten bei spezifischen religionsbezogenen Verfolgungssituationen). Aus dieser Gruppe werden Menschen nur aufgenommen, wenn sie bereits bis zum 31.3.2013 bei UNHCR oder Caritas im Libanon registriert waren.

2. Bezüge zu Deutschland (familiäre Bindungen; Voraufenthalte hier; Sprachkenntnisse; Vorhandensein aufnahmebereiter Institutionen religiöser Minderheiten). Es sollen in dieser Gruppe vorrangig Personen berücksichtigt werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben oder zumindest teilweise finanzielle Unterstützung zugesagt wurde.

3. Personen mit Fähigkeiten, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten, z. B. durch die Möglichkeit, Qualifikationen in Deutschland zu erhalten oder auszubauen, sofern diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Sofern die Passpflicht nicht erfüllt werden kann, aber die Identität feststeht, wird ein Reiseausweis ausgestellt.

Verwandte oder sonstige Anknüpfungspunkte sollen berücksichtigt werden.

Einsender: Volker Maria Hügel, Münster

Anordnung des BMI v. 30.5.2013

Verfasser: Dr. Christian Klos

Fundstelle: Dokument 1845 a) im Internet

Begleitschreiben des BMI v. 30.5.2013

Verfasser: Dr. Christian Klos

Fundstelle: Dokument 1845 b) im Internet

Auszug Internet-Mitteilung UNHCR v. 13.6.2013

Fundstelle: Dokument 1845 c) im Internet

Erläuterungen des Einsenders

Fundstelle: Dokument 1845 d) im Internet

Merkblatt BAMF v. 18.6.2013

Fundstelle: Dokument 1845 e) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auf der Internet-Seite des UNHCR kann man auch eine Meldung („Interessenbekundung“) vornehmen für Personen, die einreisen möchten. Missverständlich ist allerdings die dort enthaltene Formulierung, dass auch für die beiden letztgenannten Personengruppen (also nicht die humanitären Fälle) eine Registrierung bei UNHCR im Libanon bereits am 31.3.2013 erfolgt sein muss. Das ist in der Anordnung des BMI nicht enthalten.

### Hilfe für syrische Studenten

In allen Bundesländern gibt es für Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 AufenthG) haben, die Möglichkeit, vorübergehend einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erhalten, wenn wegen des Krieges ihre Finanzierung durch syrische Stellen ausfällt. Mit dem neuen Aufenthaltstitel kann das Studium umfangreicher durch Arbeit gesichert werden und dem Grund nach besteht Anspruch auf BAföG.

Informationen v. April 2013

Verfasser: Georg Classen, Berlin

Fundstelle: Dokument 1846 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Texte der Erlasse finden sich auch auf der Seite [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de).

### Ortskräfte in Afghanistan – Dramatische Gefährdungslage

Die Bundesregierung hat Ende April 2013 im Bundestag erklärt, bisher sei erst in einem Fall eine gravierende Gefährdungssituation festgestellt worden, die eine Aufnahme in Deutschland ermöglicht. Wie man hört, verweigert die deutsche Auslandsvertretung sogar die Entgegennahme von Visumanträgen nach § 22 S. 1 AufenthG.

Ob es die in der Presse berichtete Intervention von Präsident Karsai ist oder einfach nur Verantwortungslosigkeit, die zu solchen Einschätzungen kommen lässt, kann hier nicht beurteilt werden. Die Gefahr, wegen Zusammenarbeit mit westlichen Organisationen durch die Taliban terrorisiert, verstümmelt oder getötet zu werden, hat in letzter Zeit dramatisch zugenommen.

Eine vom österreichischen Zentrum für Herkunftsländerinformation (ACCORD) erstellte Lagebeurteilung belegt dies.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die mit den US-Truppen zusammenarbeiten, durch die Taliban, Stand März 2013

Verfasser: ACCORD

Fundstelle: Dokument 1847 im Internet

### DAV-Anwälte zu Gesprächen im AA

Zum dritten Mal fand eine Besprechung über die Visavergabe-Praxis etc. mit Vertretern des AA statt (s. zuvor ANA 2006, 23 – Dok 515; ANA 2012, 21 – Dok 1657). Die Staatsministerin im AA, Cornelia Pieper sowie verschiedene Mitarbeiter und auf Seiten des DAV 8 Kolleg(inn)en nahmen daran teil.

Insbesondere wurden folgende Punkte behandelt:

– Rechtsanwälte sind gleichberechtigte Partner im Visumverfahren, weshalb von Seiten des AA dafür Sorge getragen werden soll, dass dies auch in der Praxis ankommt. Dazu gehört auch eine – leider häufig nicht vorkommende – regelmäßige Kommunikation mit dem Anwalt.

– Die oftmals unzumutbar langen Wartezeiten bis ein Termin zur Vorsprache bei den Auslandsvertretungen ermöglicht wird.

– Aus Sicht der Anwaltschaft die Unnötigkeit der Einschaltung sog. „externer Dienstleister“, wenn Visumantragsteller anwaltlich vertreten sind.

– Die Problematik, dass oftmals nach Antragstellung durch Rechtsanwälte in der Auslandsvertretung (noch) kein Aktenzeichen vergeben wird, weshalb bei Vorsprache der Antragsteller Anwaltsschreiben und persönlich eingereichte Unterlagen nicht zusammengeführt werden. Die Vertreter des AA empfehlen, dass Antragsteller den gesamten Schriftverkehr in Kopie vorlegen sollten, um die Zusammenführung zu erleichtern.

– Weiterhin Kritik der Anwaltschaft an der Vergabepaxis des Nachzugs zu UMF.

– Kritik der Anwaltschaft an der Praxis sog. „Scheinebefragungen“. Das AA erklärte hierzu, dass man so etwas nicht gerne mache, auch weil es zu viel Zeit in Anspruch nimmt.

– Vergabepaxis von Visa bei Ehegatten, die in zumutbarer Weise nicht Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben können.

– Kritik daran, dass für Freizügigkeitsberechtigte nicht die Möglichkeit zur direkten Ansprache der Visastelle besteht. Hierzu erklärte das AA, dass man in bestimmten Fällen externe Dienstleister die Auflage gemacht hat, Freizügigkeitsberechtigte kostenlos zu beraten und zeitlich privilegiert Termine zu vermitteln.

– Kritik der Anwälte an der Auswahl von „Vertrauensanwälten“ im Ausland.

– Problematik der teilweisen Unkenntnis in den Auslandsvertretungen, wenn ein Visum zur Arbeitssuche begehrt wird.

– Probleme bei der Erlangung von Visa für Selbstständige.

Die Diskussion und die Ergebnisse der Besprechungen sind in einem sehr ausführlichen Protokoll festgehalten. Bei der Abstimmung dieses Protokolls war bemerkenswert, dass das AA in einer Vielzahl von Fällen Formulierungen geändert haben wollte, die Verbindlichkeit beanspruchen könnten. Der Protokollentwurf mit den vom AA gewünschten Änderungen wird deshalb für die Mitglieder ebenfalls ins Netz gestellt.

Abgestimmtes Protokoll über Besprechung v. 5.11.2012

Verfasserin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1848 a) im Internet

Protokollentwurf nebst Änderungsübersicht

Fundstelle: Dokument 1848 b) im Internet

### Verwertungsverbot für bestimmte Daten über Visaanträge bei anderen Schengen-Staaten

Anmerkungen von RA Sönke Hilbrans, Berlin

In einem asylrechtlichen Verfahren macht das VG wichtige Ausführungen zur Begrenzung der Daten-Sammelwut von Behörden.

Ein Iraner stellt einen Asylantrag. Er gibt keine Informationen über seinen Reiseweg. Zu seinen Fluchtgründen macht er umfangreiche Angaben. Die Ablehnung des Asylantrages begründet das BAMF mit Unglaubwürdigkeit, insbesondere wegen der Weigerung, Angaben zum Reiseweg zu machen.

Das Gericht hört den Kläger und einen Zeugen an und befindet beide für glaubwürdig. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Bis hierin ein ganz normaler asylrechtlicher Fall. Das BAMF hatte jedoch im Klageverfahren nachgelegt: Es wollte die Unglaubwürdigkeit des Klägers mit der Information begründen, dass diesem ein Visum eines anderen Schengen-Staates erteilt worden war. Die Angaben zum Visum waren dem BAMF vom BKA übermittelt worden, welches sie in der im INPOL-Verbund geführten Datei „Visa-KzB-Verfahren“ gespeichert hatte.

Diese Datei verstößt nach Auffassung des VG gegen die EG-Datenschutz-RL (RL 95/46/EG), welche nach Erwägungsgrund 12 zum Visa-Kodex (VK) auf das Visumverfahren Anwendung findet. Visadaten dürfen nur zu den in Art. 22, 31 VK geregelten Konsultationszwecken über-

mittelt werden. Die weitergehende Verarbeitung durch das BKA kann sich auch nicht auf das BKAG oder auf § 73 Abs. 3 AufenthG stützen. Ferner fehlt es an der Einhaltung formaler Erfordernisse nach § 4e BDSG (Meldung des Verfahrens an den Bundesdatenschutzbeauftragten) und § 4d Abs. 5, 6 BDSG (Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten). Deshalb ist die Speicherung insgesamt rechtswidrig. Daraus folgt eine Löschungspflicht des BKA (§ 32 Abs. 2 S. 1 BKAG). Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BKAG sowie nach allgemeinem Datenschutzrecht ist auch der Empfänger rechtswidrig gespeicherter Daten an einer Verwendung gehindert. Deshalb liegt für das VG auch ein Verwertungsverbot vor.

VG Wiesbaden U. v. 4.4.2013, 6 K 910/12. WlA Richter und Einsender: VorsRiVG H. H. Schild Fundstelle: Dokument 1849 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man sieht, dass fehlende Angaben zur Ausreise aus dem Herkunftsland und zur Einreise ins Zufluchtland nicht immer zur Ablehnung eines Schutzbegehrens herangezogen werden dürfen. Auch das BAMF muss sich an das Datenschutzrecht halten. Ohnehin ist die Unterstellung, dass korrekte Angaben zu Fluchtursache und zum Reiseweg kausal miteinander verknüpft seien eine Schimäre, die vorrangig von Behörden herangezogen wird, um den Flüchtlingsstatus vorzuenthalten.

### EGMR: Privat- und Familienleben – Kinder haften nicht für ihre Eltern

Zwei pakistanische Kinder, ein Junge und ein Mädchen, gelangen im Alter von 3 bzw. 4 Jahren mit ihrer Mutter im Jahr 1989 nach Norwegen. Sie erhalten aufgrund besonderer Umstände ein humanitäres Aufenthaltsrecht. 1992 geht die Mutter mit den Kindern nach Pakistan zurück und verbleibt dort ca. 4 Jahre. Während des Aufenthalts in Pakistan wird den Dreien von Norwegen ein Daueraufenthaltsrecht verliehen. Die Behörden wissen nicht, dass sich die Familie in Pakistan befindet. Anfang 1996 kommt die Mutter mit den Kindern nach Norwegen zurück. Im selben Jahr beantragt der Ehemann/Kindsvater den Familiennachzug. Im Zuge dieses Verfahrens finden die Behörden heraus, dass die Kinder mit der Mutter in Pakistan gelebt hatten und dort zur Schule gegangen waren. Das Daueraufenthaltsrecht wird 1999 wegen falscher Angaben zurückgenommen. Ca. Anfang 2001 taucht die Mutter unter und die Kinder leben ab dann bei Tante und Onkel in Oslo. Im Mai 2001 werden die Kinder zunächst festgesetzt, um sie nach Pakistan abzuschicken. Hiervon wird jedoch Abstand genommen, weil die Kinder ohne die Mutter nach Pakistan gehen müssten. Der Junge wurde im Alter von 17 Jahren wegen einiger kleinerer Delikte zu 75 Tagen Gefängnis verurteilt. 2005 wird er deshalb ausgewiesen. Es folgen viele gerichtliche Verfahren, die überwiegend zu Ungunsten der Kinder ausgehen. Im Herbst 2005 wird die Mutter nach Pakistan abgeschoben, wo sie 2007 stirbt.

Vor dem EGMR machen die Kinder geltend, dass sie völlig in die norwegische Gesellschaft integriert sind, dass sie lange Jahre mit Onkel und Tante zusammengelebt haben, weshalb ihr Recht auf Familienleben tangiert ist. Auch haben sie ihr soziales Umfeld und ihre Freunde nur in Norwegen. Die junge Frau hat eine Ausbildung als Assistentin gemacht und der junge Mann ist dabei, seinen Oberschulabschluss zu machen. Sie weisen darauf hin, dass sie seit 1996 keinen Kontakt zu dem Vater mehr hatten. 2010 wurde ihnen Vollstreckungsaufschub in Norwegen gewährt.

Norwegische Gerichte haben festgestellt, dass die Mutter den Kindern ein Haus in einer wohlhabenden Gegend von Lahore hinterlassen hat, welches ihnen zu 3/4 gehört.

Der EGMR erwägt:

– Obwohl die Kinder seit ihrer Rückkehr nach Norwegen im Jahr 1996 weitestgehend illegal gewesen sind, was sie aber bis zu ihrer ersten Festnahme im Jahr 2001 nicht gewusst haben, haben die norwegischen Behörden über lange Zeiträume nichts unternommen, um die Kinder außer Landes zu bringen.

– Da die verstorbene Mutter für die Unregelmäßigkeit der Situation verantwortlich war, kann dies den Kindern nicht vorgeworfen werden.

– Die Straftaten des jungen Mannes sind jedenfalls nicht schwerwiegend genug, um – insbesondere nach der seither verstrichenen Zeit – die Entfernung aus dem Land zu rechtfertigen.

– Da bei beiden Kindern sowohl in das Recht auf Familienleben als auch in das Recht auf Privatleben eingegriffen würde, wäre die Entfernung aus Norwegen unverhältnismäßig (Art. 8 EMRK).

EGMR, U. v. 4.12.2012, Az: 47017/09

Richter: Berro-Lefèvre, Kovler, Hajiyev, Trajkovska, Laffranque, Sicilianos, Mose Fundstelle: Dokument 1850 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung muss auch in Deutschland Auswirkungen haben:

Wenn Lügen der Eltern den Kindern, wie so oft, entgegen gehalten werden, muss die Berechtigung besonders sorgfältig geprüft werden.

Wenn aufgrund von Inaktivität der Behörden (insbesondere) Kinder über Jahre hinweg aus dem Land nicht abgeschoben werden, ist dies auch ein Argument gegen die Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen.

### EU: Asylrecht und Menschenrechte an den Außengrenzen achten

Mit besonderem Augenmerk auf die maritimen Grenzen in Südeuropa hat die EU-Grundrechteagentur die Behandlung von Personen (oft Flüchtlinge) an Europas Außengrenzen untersuchen lassen und hieran anschließend eine beträchtliche Anzahl von Empfehlungen formuliert. Der Text ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Trotz der diplomatisch-zurückhaltenden Formulierung der Vorschläge wird deutlich, wie sehr die EU-Mitgliedstaaten die Vorgaben der Grundrechtecharta missachten. Man muss die Beschreibungen selber lesen. Hier eine kurze Auswahl der Vorschläge:

– Unionsstaaten dürfen sich nicht hinter Frontex verstecken.

– Die Bestrafung von Schiffspersonal, das Menschen aus Seenot rettet, muss unterbleiben.

– Jederzeitiger Zugang zu einem Asylverfahren in der EU, und dies an Land, muss gewährleistet sein.

– Menschenrechts-Training von Grenzpersonal und Frontex-Mitarbeitern muss gewährleistet sein.

Fundamental Rights at Europe's Southern Sea Borders 2013

Verfasser: Europäische Grundrechteagentur

Einsender: RA Heiko Habbe, Berlin & Stefan Keßler, Brüssel Fundstelle: Dokument 1851 im Internet

### Unionsbürger-Freizügigkeit: Nachweis familiärer Beziehungen

In unserer mobilen Welt ist der hier zu berichtende Fall zwar noch ungewöhnlich, aber wohl nicht ganz selten.

Eine Lettin und ein Pakistaner heiraten 2008 in Pakistan durch eine „Handschuhehe“ (Stellvertreterehe). 2009, 2010 und 2012 werden dem Paar drei Kinder geboren, die (jedenfalls auch) die lettische Staatsangehörigkeit haben. 2011 begehrt der Mann ein Visum zur Familienzusammenführung in Lettland. Er hielt sich damals in Usbekistan auf. Die dortige pakistanische Botschaft bestätigt die Eheschließung und die lettische Botschaft in Taschkent erteilt hierzu eine Apostille. In Lettland angekommen,

erhält der Mann einen Aufenthaltstitel, die Ehe wird anerkannt und die Kinder werden als ehelich registriert. 2012 kommt die ganze Familie nach Deutschland. Die Ehefrau arbeitet zwischenzeitlich und ist im Besitz einer (damals noch ausgestellten) Freizügigkeitsbescheinigung.

Also, was diese „lockeren Letten“ da gemacht haben, interessiert uns ja nun überhaupt nicht, sagt die Behörde. Der Mann könne nicht nachweisen, dass die Kinder von ihm abstammen. Die Eheschließung sei nicht nachgewiesen, dazu solle Ermittlung in Pakistan vor Ort stattfinden und die Familie solle dafür bezahlen. Das Bestehen einer familiären Beziehung (§ 5a Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU – Art. 10 Abs. 2a Freizügigkeits-RL, auch Unionsbürger-RL genannt) sei nicht bewiesen

Das Gericht beginnt seine Entscheidungsgründe mit diesen deutlichen Worten, die man sich häufiger zu hören wünschte: „Die weitergehenden Anforderungen der Beklagten zeugen entweder von Unkenntnis der Rechtslage oder sind Ausdruck von missbräuchlicher Verfahrensgestaltung.“

Und dann erläutert der Richter der Behörde,

– dass die „Handschuhehe“ nach pakistanischem Ortsrecht wirksam geschlossen ist;

– dass die Weigerung der deutschen Botschaft in Pakistan, dortige Urkunden zu legalisieren keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit einer pakistischen Urkunde gibt;

– dass aufgrund der vorgelegten Urkunde in Anbetracht der Gesamtumstände die Eheschließung nicht zweifelhaft ist;

– dass die Feststellungen des Unionslandes Lettland von der deutschen Behörde nicht nachvollziehbar angegriffen worden sind;

– dass weitere Anforderungen, wie sie im Zusammenhang mit Eheschließungsverfahren von manchen Oberlandesgerichten gefordert werden, keine erkennbare Rechtsgrundlage haben und jedenfalls im Bereich des EU-Rechts nicht anwendbar sind.

Die (viel leichter zu beantwortende) Frage, ob der Mann nicht auch wegen seiner lettischen Kinder freizügigkeitsberechtigt ist, da er ihnen durch Betreuung Unterhalt gewährt und auf diese Weise der Kindesmutter das Arbeiten ermöglicht, bezeichnet das Gericht als „wohl zu bejahen“, geht darauf dann aber nicht weiter ein.

VG Stuttgart, U. v. 5.4.2013, 11 K 3419/12

Richter: Haack

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1852 im Internet

### EU-Türkei: Gebühren stehen unter doppeltem europarechtlichen Vorbehalt

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm Nun ist die Entscheidung des BVerwG veröffentlicht (vgl. ANA 2013, 14):

Die Gebührenerhebung bei Aufenthaltstiteln für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen unterliegt umfassend unionsrechtlichen Beschränkungen.

Für beide Gruppen verbietet Art. 13 ARB Nr. 1/80 grundsätzlich jede Verschlechterung gegenüber dem am 1.12.1980 geltenden Rechtszustand sowie gegenüber jeder zwischenzeitlich erfolgten Verbesserung. Zulässig sind Verschlechterungen nur, wenn auch Unionsbürger vergleichbaren Bedingungen unterliegen.

Die Gebührenerhöhung für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels von 40 DM (inflationbereinigt heute 37,43 €) auf 40,00 € sei aber ebenso wenig problematisch wie diejenige für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von 30 DM (inflationbereinigt heute 28,71 €) auf 30 €. Hingegen stellt die 2007 erfolgte Erhöhung der Gebühr für die Erlaubnis zum Daueraufenthalts-EG von 85 € auf 135 € eine unverhältnismäßige Erhöhung und damit einen Verstoß gegen die Stillhalteklauseln dar.



Dass die Ausstellung des eAT höhere Kosten verursacht, kann gegen die Unionsrechtswidrigkeit nicht eingewandt werden.

Das bedeutet z.B. auch, dass Fiktionsbescheinigungen, wie 1980, gebührenfrei zu erteilen sind. Für türkische Arbeitnehmer streitet ferner Art. 10 ARB Nr. 1/80: Eine Gebühr die unverhältnismäßig hoch ist im Vergleich zu der, die Unionsbürger für eine vergleichbare Amtshandlung zahlen müssen, ist eine diskriminierende Arbeitsbedingung. Nur in Ausnahmefällen sollen „etwas höhere Gebühren“ verhältnismäßig sein können.

Ausstellung und Verlängerung einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 FreizügG/EU a.F. erfolgte unentgeltlich. Nur die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte kostete gemäß § 47 Abs. 3 S. 4 AufenthV a. F. 8,00 € Letztere bietet dem Unionsbürger die gleichen Vorteile wie sie ein nationales oder europäisches Daueraufenthaltsrecht dem türkischen Staatsangehörigen gibt. Deshalb sind nur gleich hohe Gebühren gerechtfertigt. Selbst wenn die höheren Kosten der Herstellung des eAT berücksichtigt werden dürfen, stellt eine Gebühr von 28,80 € die absolute Obergrenze dar.

*BVerwG, U. v. 19.3.2013, 1 C 12.12*

*Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Maidowski*  
*Fundstelle: Dokument 1853 a) im Internet*

*Weitere Anmerkung von RA Oberhäuser:*

*Das Diskriminierungsverbot gilt nicht nur zu Gunsten türkischer Arbeitnehmer, sondern auch für deren Familienangehörige sowie für Selbstständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger nebst Familienangehörigen (EuGH, U. v. 29.04.2010, C-92/07, Kommission ./ Niederlande, ANA-ZAR 2010, 19 – Dok 1289).*

*Für alle Gebühren stellt sich die Frage: Wo ist eigentlich die Rechtsgrundlage für Gebührenforderungen? Es ist zweifelhaft, ob eine diskriminierend hohe Gebühr in einen rechtswidrigen, weil diskriminierenden, und einen rechtmäßigen Teil aufgespalten und nur letzterer eingefordert werden kann. Das festzulegen ist Aufgabe von Gesetz- oder Verordnungsgeber und nicht eines Gerichts. Selbst wenn feststände, was „etwas höher“ ist, fehlt es an einer Bestimmung der genau „richtigen“ Höhe und damit an einer Rechtsgrundlage für Gebührenbescheide.*

*Ausführliche Anmerkung von RA Oberhäuser: Dokument 1853 b) im Internet*

### **Rechtshilfefonds für Optionspflichtige**

Der Interkulturelle Rat hat gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung, der Evangelischen Kirche und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, der IG Metall und der Open Society Justice Initiative einen Rechtshilfefonds mit begrenzten Mitteln aufgelegt. Hiermit sollen Rechtsanwälte unterstützt werden, die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Optionspflicht bearbeiten. Grundsatzfragen sind u. a.:

– Vereinbarkeit der Pflicht, sich entscheiden zu müssen, mit Art. 3 GG bzw. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

– Vereinbarkeit mit Unionsrecht, wenn Verlust der Unionsbürgerschaft folgt.

– Zulässigkeit unterschiedlicher Kriterien zur Erlangung einer Beibehaltungsgenehmigung.

– Vereinbarkeit der Regelungen mit der EMRK.

*Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin*

*Beschreibung des Rechtshilfefonds*

*Fundstelle: Dokument 1854 a) im Internet*

*Richtlinien für die Zuschussvergabe*

*Fundstelle: Dokument 1854 b) im Internet*

*Antragsformulare*

*Fundstelle: Dokumente 1854 c), d) im Internet*

### **Wie lange sollen Kinder auf die Staatsangehörigkeit warten müssen?**

Nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung bis zu 10 weitere Jahre, wenn der Herkunftsstaat

Entlassung erst ab Volljährigkeit ermöglicht. Das ist die Lehre aus der hier vorzustellenden ärgerlichen Entscheidung des BVerwG: 2006 beantragt ein hier geborenes 8-jähriges Mädchen ihre Einbürgerung. Ihr türkischer Vater lebt in Deutschland. Er war asylberechtigt und wurde schon 2004 eingebürgert. Türkisches Recht sieht die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst ab Volljährigkeit oder gemeinsam mit Eltern vor. Klar, dass ihr Vater sich nicht aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen lassen will. Mit dem Verfolgerstaat will er nichts zu tun haben. Und er ist ja auch schon Deutscher.

Anstatt das Kind mit der Auflage einzubürgern, dass sie bei Erreichen der Volljährigkeit die türkische Staatsangehörigkeit aufgeben muss, erteilt die Behörde nur eine Einbürgerungszusicherung, die, wie wir wissen, regelmäßig unter vielfältige Vorbehalte gestellt wird. Das BVerwG billigt dies, weil:

– Langjähriges Wartenmüssen nicht unzumutbar sei;

– auch z. B. Slowenien und die Schweiz vergleichbare Entlassungsbedingungen hätten;

– es weiterhin ein staatliches Interesse gäbe, Mehrstaatigkeit zu verhindern.

Bemerkenswerterweise nennt das Gericht die erstrebte Einbürgerung der nunmehr jungen Frau „vorzeitig“ (Rn 23).

Und auch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit mit seiner Forderung nach Erleichterung des Staatsangehörigkeitserwerbs im Lande geborener Kinder und seinem Verbot, dies von der Aufgabe einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen, hilft dem Mädchen nicht weiter. Warum? Darauf könne sie sich nicht berufen, weil dieser Vertrag nur Staatenverpflichtungen enthalte.

*BVerwG, U. v. 21.2.2013, 5 C 9.12*

*Richter: Vormeier, Stengelhofen, Dr. Störmer, Dr. Häußler, Dr. Fleuß*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 1855 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Entscheidung erweckt den Eindruck, als seien die Richter im Jahr 1950 stehengeblieben oder dorthin zurückgekehrt. Die Einbürgerung des hier geborenen und mittlerweile 15-jährigen Kindes als „vorzeitig“ zu bezeichnen, ist ein Lapsus, der einem Bundesgericht nicht unterlaufen sollte.*

*Die vorsintflutlich anmutende Verweigerung, das Europäische Übereinkommen wenigstens bei der Interpretation nationalen Rechts anzuwenden, deutet auf ein Roll-Back in Leipzig hin. Ob das mit der Veränderung in der Besetzung des 5. Senats zu tun hat?*

*Ausgrenzung statt Integration bewirkt diese Entscheidung. Wie soll man einem Kind klar machen, dass es nur deshalb nicht durch Geburt Deutscher geworden ist, weil Papa oder Mama ein paar Wochen oder Monate „zu spät“ nach Deutschland gekommen sind? Und was antwortet man einem solchen Kind, wenn es bei Volljährigkeit verständlicherweise erklärt: Damals wolltet ihr mich nicht, heute will ich Euch nicht! Ist das dann Integrationsverweigerung oder verständliche Reaktion auf Abstoßung durch die Aufnahmegesellschaft?*

*Wie man das geltende Recht – zu Recht – auch anders interpretieren kann, zeigt z. B. das VG Stuttgart, ANA 2010, 12 – Dok 1249.*

*Es ist auch kaum mit juristischer Methodenlehre zu vereinbaren, dass das BVerwG die Möglichkeit der Einbürgerung mit Auflage überhaupt nicht diskutiert hat. Dazu hätte in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchaus Anlass bestanden, vgl. VG Hannover, ANA 2011, 4 – Dok 1412. Zu wünschen ist, dass diejenigen Bundesländer, die eine Einbürgerung mit Entlassungsaufgabe praktizieren, hieran unbeirrt festhalten, vgl. z. B. ANA 2012, 32 – Dok 1705.*

*Eine kleine Hintertür scheint die Entscheidung offen zu halten, wenn (Rn 23) von der Möglichkeit gesprochen wird, bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG das Kindeswohl, wie es in Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention formuliert wird, zu beachten. Im entschiedenen Fall soll dies zwar zurückzustehen haben, weil die „Wartefrist bis zum Erreichen der Volljährigkeit“ bei der im Entscheidungszeitpunkt mittlerweile 15-jährigen Klägerin nicht (mehr) unzumutbar sei. Allerdings übersieht das BVerwG dabei, dass die Klägerin reichlich 7 Jahre gebraucht hat, um diese unverständliche Entscheidung entgegennehmen zu dürfen.*

### **Einbürgerung: Nachweis der Identität mit GFK-Reiseausweis**

Diese Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, darauf zu achten, dass im „Konventionspass“ für Flüchtlinge nicht, wie es häufig routinemäßig oder gedankenlos geschieht, ein Vorbehalt aufgenommen wird, die Personalien beruhend auf eigenen Angaben des Flüchtlings. Oft stimmt das nämlich nicht. Sofern ein solcher Vorbehalt (von der GFK auch nicht vorgesehen) nicht aufgenommen ist, hat der Reiseausweis Legitimationsfunktion und reicht aus, den bei der Einbürgerung als notwendig angesehenen Identitätsnachweis zu erbringen.

Dies entscheidet das VG im Rahmen einer Untätigkeitsklage. Die Behörde hatte gemeint, der Flüchtling solle sich doch mit seinem Heimatstaat in Verbindung setzen, um weitere Dokumente zu besorgen, während man gleichzeitig davon ausging, dass im Herkunftsstaat Irak ein desolates Urkundensystem herrsche.

*VG Düsseldorf, U. v. 23.8.2012, 8 K 2368/11*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Asylnachrichtendienst 2013, 49 (M20146) & Dokument 1856 im Internet*

### **Einbürgerung: Absehen von Sprachkenntnissen aus Altersgründen**

1994 kommt eine Jezidi aus der Türkei im Alter von 57 Jahren nach Deutschland. Die Frau ist Analphabetin. Nach zwei Jahren wird ihr der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Sie hat auch eine Niederlassungserlaubnis. Im Alter von 74 Jahren beantragt sie die Einbürgerung. Es liegen alle Voraussetzungen vor, außer Kenntnissen der Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Die Behörde meint, Analphabetismus sei ja keine Krankheit, die Dame hätte sich in der Vergangenheit um Alphabetisierung und anschließenden Erwerb deutscher Sprachkenntnisse bemühen können. Hingewiesen auf die Entscheidung des OVG NRW vom 22.1.2013, 19 A 364/10 (ANA 2013, 15 – Dok 1818) erklärt die Behörde kaum nachvollziehbar: Auch wenn es nur auf die aktuelle Situation (altersbedingte Unfähigkeit des Spracherwerbs, § 10 Abs. 6 StAG) und nicht auf ein „Verschulden“ in der Vergangenheit ankommt, sei aber immer noch die „Kausalität“ früheren Verhaltens zu beachten.

Das wird vom Gericht deutlich zurückgewiesen: Heute, mit 76 Jahren, ist bei der analphabetischen Klägerin, die 11 Kinder groß gezogen und nie die Chance hatte, am Erwerbsleben teilzunehmen, von altersbedingter Unfähigkeit des Spracherwerbs auszugehen.

*VG Aachen, U. v. 29.4.2013, 4 K 1072/11*

*Richter: Lehmler, V. Addicks, Wolff*

*Fundstelle: Dokument 1857 im Internet*

### **Visum: Welche Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit darf aufgenommen werden?**

Einem Berufskollegen ist aufgefallen, dass auch in Fällen, in denen kraft Gesetzes nach Einreise eines Ausländers sofort Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht (z. B. bei Familiennachzug § 29 Abs. 5 AufenthG), Visa immer wieder

die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ (oder so ähnlich) beigefügt wird. Auf seine Anfrage an das Auswärtige Amt wird mitgeteilt, dass dort, wo nach Einreise Erwerbstätigkeit erlaubt ist, i. d. R. eine klarstellende „Nebenbestimmung“ dieses Inhalts beigefügt wird. Dort aber, wo die Ausländerbehörde konkrete Vorgaben für eine Nebenbestimmung macht, folgt die Auslandsvertretung dem üblicherweise. Im konkreten Fall war die „Nebenbestimmung“, dass Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der ABH zulässig sei, fehlerhaft, weil Familiennachzug zum deutschen Ehemann erfolgte.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Anfrageschreiben RA Ton v. 19.3.2013

Fundstelle: Dokument 1858 a) im Internet

Antwortschreiben des AA v. 6.5.2013

Verfasser: Cord-Henrik Möller

Fundstelle: Dokument 1858 b) im Internet

### Aufenthaltstitel für mehrere Zwecke

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm Diese Entscheidung wurde bereits an anderer Stelle (ANA 2013, 24 – in diesem Heft, sowie als Presseerklärung ANA 2013, 16 – Dok 1816) vorgestellt. Mit ihr wird die „strenge Zwecklehre“ des BVerwG anders dargestellt als die Bundesregierung sie bisher verstanden hat: Jeder Aufenthaltstitel, dessen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, muss auch erteilt werden, wenn er in irgendeiner Hinsicht günstiger ist als ein anderer. Günstiger ist ein Titel, wenn konkrete nicht unbedingt unmittelbar bevorstehende Rechtsvorteile von ihm abhängen können, etwa sozialrechtliche Vorteile oder erleichterte Verfestigung.

Neben der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Mehrere Titel kann demnach z. B. auch beantragen:

– Der deutsch verheiratete Asylberechtigte (Aufenthaltserteilung nach §§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 1 AufenthG).

– Der Promovierende oder Student, der erlaubt, mehr als in § 16 Abs. 3 AufenthG zugelassen, arbeitet (Aufenthaltserteilung nach §§ 16 und 18 AufenthG).

– Der hochqualifizierte Arbeitnehmer mit deutschem Hochschulabschluss (Aufenthaltserteilung nach § 18 und Blaue Karte nach § 19a AufenthG).

Gleiches muss auch gelten für assoziationsrechtliche (hierzu: BVerwG, U. v. 22.5.2012, 1 C 6.11, InfAusIR 2012, 350) und andere deklaratorische, insbesondere unionsrechtliche Aufenthaltsrechte. Ferner wird dem Ehegatten einer Unionsbürgerin, der ein deutsches Kind hat, eine Aufenthaltserlaubnis wegen der Verfestigungsmöglichkeit in § 28 Abs. 2 AufenthG zu erteilen sein, auch wenn er eine Aufenthaltskarte besitzt.

BVerwG, U. v. 19.3.2013, 1 C 12.12

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig,

Richter: Kraft, Fricke, Dr. Maidowski

Fundstelle: Dokument 1859 a) im Internet

Ausführliche Anmerkung von RA Oberhäuser: Dokument 1859 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das BVerwG weist auch darauf hin, dass nicht mehrere elektronische Aufenthaltstitel erteilt werden müssen. Es gibt auf der für den eAT benutzten Karte zwei Felder in die andere Zwecke aufgenommen werden können (Rn 23).

### Unerlaubt Eingereiste:

#### Wann ist von Verteilung abzusehen?

Eine Ausländerin lebt mit ihrem einjährigen deutschen Kind in Bremen zusammen. Das interessiert Behörde und VG aber nicht. Die Mutter wird verpflichtet, sich an einen anderen Ort zu begeben. Trotz § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG, der verlangt, dass im Fall entgegenstehender zwin-

gender Gründe von einer Verteilung abzusehen ist. Anders das OVG mit diesem Leitsatz:

„Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem einjährigen deutschen Kind steht einer Verpflichtung der Mutter nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen.“

Das deutsche Kind kann nicht verpflichtet werden, an einem anderen Ort zu wohnen (Art. 11 Abs. 1 GG). Und die Mutter darf nicht von dem Baby getrennt werden.

OVG Bremen, B. v. 8.03.2013, 1 B 13/13

Richter: Prof. Alexy, Traub, Dr. Baer

Einsender: Veröffentlichungsverein OVG Bremen

Fundstelle: Dokument 1860 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. bereits OVG Nds., ANA 2011, 37 – Dok 1560; VG Aachen, ANA 2012, 12 – Dok 1619; VG Düsseldorf, ANA 2013, 6 – Dok 1777.

### Zuweisungsbehörde bestimmt nicht, wo Deutsche zu wohnen haben

Und noch so ein Fall, diesmal aus NRW: Eine Ausländerin lebte unerlaubt in Deutschland. Sie bekommt ein Kind mit einem deutschen Staatsangehörigen. Kurz vor der Niederkunft zeigt sie Aufenthalt, Schwangerschaft und Vaterschaft der Ausländerbehörde an. Nach Geburt ihrer deutschen Tochter (Vaterschaftsanerkennung liegt vor) wird sie bei der ABH angehört. Sie teilt mit, dass der Kindsvater zwar Kontakt zu seiner Tochter haben möchte, dass er aber verheiratet ist und unter gar keinen Umständen wünscht, dass sie in seiner Nähe wohnt. Sie möchte mit ihrer Tochter in Aachen bleiben, wo Kirchenmitglieder und Freunde sich um sie und das Baby kümmern.

Interessiert uns nicht, erklärt die Zuweisungsbehörde. Wir bestimmen, dass sie als unerlaubt eingereiste Ausländerin (§ 15a AufenthG) am Wohnort des Vaters Wohnung zu nehmen hat. Dass ihr deutsches Kind in Aachen wohnt, interessiert uns auch nicht. Ihr Kind teile den Aufenthalt der Mutter und nicht umgekehrt.

Das VG hatte schon im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung angeordnet. Das veranlasst die Behörde aber nicht zu einer Meinungsänderung. Also muss auch noch in der Hauptsache entschieden werden:

Die Zuweisungsentscheidung ist rechtswidrig. Schon vor ihrem Erlass war klar, dass die Kindesmutter mit ihrem deutschen Kind in Haushaltsgemeinschaft in Aachen lebt. Deshalb hätte die zuständige Behörde „nach Ermessen“ eine andere Entscheidung treffen müssen.

VG Aachen, GerBesch v. 17.4.2013, 4 K 2207/12

Richter: Lehmler, V. Addicks, Löffler

Einsender: Stefan Kefler, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1861 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist richtig, aber falsch begründet: Nach § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG sind der Verteilung entgegenstehende Gründe, die rechtzeitig vorgebracht wurden, verpflichtend bei der Verteilungsentscheidung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Haushaltsgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen. Ermessen der Behörde besteht deshalb nicht. Auch ohne die Existenz der Vorschrift bestünde dieselbe Verpflichtung aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK.

### „Botschaftsvorführung“:

#### Nicht jede Maßnahme ist zulässig

Ein ehemaliger Asylantragsteller erklärt, er stamme aus dem Sudan. Ein Sprachgutachten des BAMF kommt zum Ergebnis, dass der Mann „mit Sicherheit aus Nigeria stammt“. Augenscheinlich aufgrund von Hinweisen der sudanesischen Botschaft will die ABH nunmehr überprüfen, ob der Mann eventuell aus Niger oder aus dem Tschad stammt. Sie gibt ihm deshalb auf, an einer „Vorführung“ bei der Botschaft von Niger teilzunehmen und sich

zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag hierfür „vor seiner Unterkunft bereitzuhalten“.

Der Richter weist zunächst darauf hin, dass es für eine „Bereithaltungsverpflichtung“ keine gesetzliche Grundlage gibt, egal ob § 82 Abs. 4 AufenthG oder § 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG anwendbar ist. Zwar ist das Angebot, eine Transportmöglichkeit zu nutzen, nicht rechtswidrig, wohl aber die mit Zwangsmitteln durchsetzbare Verpflichtung hierzu.

Im Übrigen meint das Gericht allerdings, dass die von der ABH beabsichtigte „Vorführung“ zulässig sei, und dass die Behörde zuvor nicht einmal den Widerspruch aufklären müsse, dass das BAMF mitgeteilt hat, der Mann stamme sicher aus Nigeria.

Auch behauptet die Entscheidung, dass bei abgelehnten Asylantragstellern Rechtsschutz nach dem AsylVfG einzuholen sei.

VG Hannover, B. v. 10.6.2013, 4 B 4832/13

Richter: Behrens

Einsender: RA Peter Fahbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1862 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist richtig hinsichtlich der „Bereithaltungsverpflichtung“.

Sie ist grottenfalsch, soweit die Verpflichtung zur Teilnahme an einem „Wanderzirkus“ ausgesprochen wird, der veranstaltet werden soll aufgrund des unverbindlichen Zurufs der Botschaft eines anderen Landes. Nicht selten erleben wir Anwälte, dass Botschaften sich schnell eines Falles entledigen wollen, indem sie die Zuständigkeit eines anderen Staates behaupten.

### Vollstreckung gegen Ausländerbehörde – Besonderheiten beim eAT?

Am 12.2.2013 wird ein Verpflichtungsurteil auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtskräftig. In der Folgezeit spricht der Ausländer mehrfach bei der ABH erfolglos vor. Am 4.3.2013 beantragt die Anwältin die Vollstreckung aus dem Urteil. Erst am 17.4.2013 erledigt die ABH die Formalitäten zur Ausstellung des eAT und bestellt diesen bei der Bundesdruckerei.

2 Tage später droht das VG der Behörde ein Zwangsgeld an, wenn sie nicht bis zum 6.5.2013 die Aufenthaltserlaubnis – und sei es durch gesonderten Bescheid – erteilt. Nach Rechtskraft ist es dem Mann nicht zumutbar, lediglich mit einer Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 3 AufenthG) herumzulafeln. Eine angemessene Frist ist seit Rechtskraft des Urteils auch verstrichen. Die „Bestellung“ des Titels ist keine ausreichende Umsetzung des Verpflichtungsurteils. Der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils bedarf es auch nicht, da § 171 VwGO auch bei Verpflichtungsurteilen entsprechend anzuwenden ist.

VG Giessen, B. v. 19.4.2013, 7 N 358/13.GI

Richter: Ruthsatz, Schirra, Dr. Funk

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1863 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Angesichts der Zeitdauer, die die Erstellung eines eAT bei der Bundesdruckerei benötigt, ist der ABH in jedem Fall dringlich zu raten, bei Entgegennahme der Formalien (Fingerabdruck, Unterschrift) zugleich eine Bestätigung zu erteilen, dass an diesem Tag der Aufenthaltstitel erteilt wurde.

### Ausreiseuntersagung:

#### Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung

Die Bundespolizei untersagte einem Ausländer die Ausreise (§ 46 Abs. 2 AufenthG), damit der Mann für eine geplante Rückführung nach Schweden zur Verfügung stehe. Sie vertrat die Ansicht, es handle sich hierbei um eine unaufschiebbare Maßnahme der Grenzkontrollkräfte. Daher ergäbe sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, weshalb der ein-



gelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung habe.

Das VG stellt im Eilverfahren durch Beschluss fest, dass – in Ermangelung der Anordnung der sofortigen Vollziehung – das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.

*VG Schleswig, B. v. 3.5.2013, 7 B 17/13*

*Richter: Hansen*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 1864 im Internet*

### **Anerkennungszahlen in Deutschland: Die Schutzquote beträgt z. Zt. über 50 Prozent**

Die Bundesregierung hat Zahlen veröffentlicht, wonach die Gesamtschutzquote im ersten Quartal 2013 46,5% betragen hat. In dieser Quote sind tatsächliche inhaltliche Entscheidungen des BAMF zu Asyl, Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz enthalten. Nicht eingerechnet sind positive Gerichtsentscheidungen. Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung hatte bereits in der Vergangenheit angemahnt, dass eine realistische Beurteilung und Vergleichbarkeit der Anerkennungsquote nur dann gegeben ist, wenn Zahlen veröffentlicht werden, die sich auf Fälle beziehen, über die das BAMF tatsächlich entschieden hat. In ihren sonstigen Statistiken veröffentlichten Bundesregierung (z. B. monatliche Asylzahlen) und BAMF allerdings weiterhin Zahlen, die eine viel geringere Schutzquote ausweisen.

*Antwort der Bundesregierung v. 24.5.2013*

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin*

*Fundstelle: BT-Drs. 17/13636 & Dokument 1865 im Internet*

### **DAV: Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten beenden**

Vom Gesetzgeber wird gefordert, mit der in Europa ziemlich einzigartigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten („Residenzpflicht“ z. B. in § 56 ff AsylVfG) Schluss zu machen. Sie hat keine rationale Grundlage und auch keine nachvollziehbare Wirkung außer derjenigen, Asylsuchende mit Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zu überziehen. Der DAV unterstützt damit Versuche aus der Mitte des Bundestages, diese diskriminierende Vorschrift zu beseitigen, was die Parlamentsmehrheit jedoch abgelehnt hatte.

*Stellungnahme zur Erweiterung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern Nr. 30/2013, April 2013*

*Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 1866 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zu den negativen Auswirkungen der Residenzpflicht s. die Besprechung der vom Flüchtlingsrat Brandenburg herausgegebenen kritischen Bestandsaufnahme, ANA, 2009, 31.*

### **Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen**

Schon in der 20. Auflage erscheint diese Dokumentation über Morde, Tötungen, Selbsttötungen, Misshandlungen, Selbstverstümmelungen und Folter nach Abschiebung. Die zumeist umfangreich recherchierten Einzelfälle werfen ein bedrückendes Licht auf den Umgang mit Flüchtlingen im Unionsstaat Deutschland.

Die Dokumentation wird im Netz verfügbar sein unter [www.ari-berlin.org/doku/titel.htm](http://www.ari-berlin.org/doku/titel.htm)

*Verfasser und Einsender:*

*Antirassistische Initiative e. V. (ARI)*

*Presseerklärung zur 20. aktualisierten Auflage*

*Fundstelle: Dokument 1867 a) im Internet*

*Einige Beispiele aus dem Jahr 2012*

*Fundstelle: Dokument 1867 b) im Internet*

### **BVerfG: Aufklärungsanforderungen bei staatlichen Verfolgungsmaßnahmen und möglichem Politmalus**

Folter ist in Deutschland verboten. Das schützt Asyltragsteller aber nicht, wenn sie, wie hier, auf einen schlampigen Richter treffen. Dann stehen nur noch wir Advokat(inn)en zwischen ihr und der Gedankenlosigkeit.

Der Fall: Ein Aktivist für die kurdische Sache war nach langem Aufenthalt im Irak nach Syrien zurückgekehrt. Dort wurde er 13 Monate inhaftiert und schwer gefoltert. Eine erste Verhandlung vor dem obersten Staatssicherheitsgericht hatte schon stattgefunden. Danach wird er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes auf Kautions entlassen. Er flieht und wird anschließend in Abwesenheit zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt: Wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation, die das syrische Staatsgebiet teilweise annektieren wolle. 2006 gelangt der Mann über Jordanien und Ägypten nach Deutschland. Der Anwalt des Mannes war zwischenzeitlich auch geflohen. Er ist im Vereinigten Königreich als Flüchtling anerkannt.

Der Flüchtling legt Bestätigungen irakischer Menschenrechtsorganisationen, Schreiben seines Anwalts und Schreiben des syrischen Gerichts und einen Haftbefehl vor. Die deutsche Botschaft, hierzu befragt erklärt, die vorgelegten Papiere seien „ungewöhnlich“. Zur Verurteilung kann sie nichts sagen. Alles ungläubhaft und Papiere sind gefälscht, meint das BAMF und lehnt den Antrag ab.

Der Mann legt im Klageverfahren eine weitere Bestätigung seines Anwalts über die Richtigkeit der Unterlagen vor. Außerdem eine Stellungnahme des Instituts für kurdische Studien, die die Unterlagen als echt und die Angaben des Mannes aufgrund eigener Recherchen als zutreffend beschreibt. Ferner ärztlich-psychologische Stellungnahmen zum Vorliegen einer PTBS.

Das Gericht könne die Angaben zu den Fluchtgründen nicht glauben, deshalb seien auch die Angaben zur Folter und Misshandlung ungläubwürdig, meint der Richter. Den Hilfsbeweis antrag auf Einvernahme des in England lebenden Anwalts lehnt er im Urteil ab. Dessen Einvernahme brächte keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Das Gutachten des kurdischen Instituts könne den „hohen Beweiswert“ der Auskunft des AA nicht erschüttern und sei außerdem parteiisch. Die ärztlich attestierten Symptome könnten auch von anderen Einflüssen als von Folter herrühren. Außerdem habe jeder Staat das Recht, hochverräterisches Verhalten zu verurteilen, damit seine territoriale Integrität geachtet werde. Vergleichbares sei auch in Deutschland mit hohen Strafen bedroht.

Der Richter will den Mann nach Syrien zurück schicken. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wird ohne Begründung vom BayVGH abgelehnt.

Die Verfassungsbeschwerde ist erfolgreich:

– Wo ein Anhaltspunkt für einen Politmalus besteht (Folter in der Haft), ist besonders sorgfältige Aufklärung erforderlich.

– Auch wenn es (nur) um die Feststellung des Flüchtlingsstatus geht, sind dieselben Sorgfaltsanforderungen zu stellen wie bei einer Klage um die Gewährung von Asyl.

– Ein Hilfsbeweis antrag ist mit gleicher Sorgfalt zu behandeln wie ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Antrag.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*VG München, U. v. 12.2.2009, M 22 K 07.50683*

*Richter: Dietrich*

*Fundstelle: Dokument 1868 a) im Internet*

*BVerfG, B. v. 4.12.2012, 2 BvR 2954/09*

*Richter: Gerhardt, Hermann, Müller*

*Fundstelle: Asylmagazin 2013, 35 – M 20288 & Dokument 1868 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Diese Entscheidung dürfte nur auf die Spitze eines Eisberges hinweisen. Nicht jeder echte Flüchtling findet einen guten Anwalt, der mit großem Aufwand bis nach Karlsruhe geht. Und selbst wenn das geschieht, werden dort nur die außergewöhnlichsten Fälle ausgesiebt und positiv entschieden.*

*Der Einsender teilt mit, dass das BAMF nach dieser Entscheidung unverzüglich den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat. Ob in dem Bescheid auch eine Entschuldigung für die dem Mann verursachte Seelenpein enthalten war?*

*Interessant ist auch, dass der Verwaltungsrichter „routinemäßig“ die Sozialleistungsakte des Klägers beigezogen hat, wovon er den Anwalt nicht informierte. Was geht den Richter diese Akte an? Gibt es keinen Sozialdatenschutz?*

### **Asylverfahren: Untätigkeitsklage trotz Weisung des BMI zu Priorisierung**

Bekanntlich gibt es aus dem BMI die Weisung an das BAMF, vorrangig Schutzanträge aus einigen Balkanstaaten zu bearbeiten. Wieder einmal führt dies dazu, dass die Anträge von anderen Personen – oft mit guter Anerkennungs-chance – auf die lange Bank geschoben werden. Wenn dann Untätigkeitsklage erhoben wird, argumentiert das BAMF so: Bei einer gebundenen Entscheidung sei solche Klage überhaupt unzulässig. Im Übrigen gäbe es aber einen hinreichenden Grund für die Verzögerung aufgrund der amtsinternen Priorisierung.

Ein VG macht das nicht mit. Das BAMF wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Prioritätensetzung nicht um einen objektiven Grund handelt. Man hat im Amt bewusst entschieden, bestimmte Verfahren unbearbeitet liegen zu lassen.

Der Schriftwechsel wird ins Netz gestellt.

*BAMF, Schreiben/Aktenvermerk v. 26.2.2013*

*an VG Braunschweig*

*Verfasser: Frau/Herr Rohlmann &*

*Frau/Herr Böhm*

*VG Braunschweig, Schreiben an BAMF*

*v. 14.3.2013, Az: 8 A 643/12*

*Richterin: Frau Köhler*

*Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen*

*Fundstelle: Dokument 1869 im Internet*

### **Dublin II: Wann muss das Gericht nach positivem Eilbeschluss durchentscheiden?**

Ein Afghane kam über Italien nach Deutschland. Das BAMF hörte ihn an und erließ danach eine Nichteintretensentscheidung mit Abschiebungsanordnung nach Italien. Einstweiliger Rechtsschutz hiergegen wurde vom VG bereits gewährt.

Der Mann hatte in Afghanistan für eine ausländische Firma gearbeitet. Die ausländischen Mitarbeiter, mit denen er sich anfreundete, waren alle Christen. Er erhielt von diesen auch eine Bibel geschenkt. Er war beeindruckt von dem menschlichen Umgang der Christen miteinander und interessierte sich bereits zu Hause für den christlichen Glauben. Das Bibelgeschenk konnte er zwar nicht lesen, aber Information über das Geschenk, welches er in seinem Spind aufbewahrte, gelangte über andere in der Firma arbeitende Afghanen an Regierungsbeamte. Diese inhaftierten ihn. Er kam nur mit Bestechung frei. Die afghanischen Arbeitskollegen hatten ihn zuvor bereits massiv diskriminiert. Hier in Deutschland ist der Mann zum Christentum konvertiert.

Während das BAMF vor Gericht zunächst die Abschiebungsanordnung nach Italien verteidigte, erklärte es im weiteren Verlauf des Verfahrens, die Frage der Flüchtlingsanerkennung hänge ab von einer persönlichen Anhörung und einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit. Hiermit rückte das BAMF von der Verteidigung der Unzulässigkeit des Schutzbegehrens in Deutsch-

land ab und ließ sich inhaltlich auf die Rechtsfrage der Flüchtlingsanerkennung ein. Deshalb ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, in der Sache durchzuentcheiden (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). An der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels und an der Gefährdung des Mannes bei Apostasie in Afghanistan besteht kein Zweifel. Das BAMF wird zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtet.

*VG Braunschweig, U. v. 25.2.2013, 1 A 47/12*

*Richter: Büschen*

*Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 1870 im Internet*

### **Asyl: Antragsfiktion – Was ist eine Verzichtserklärung?**

Äthiopische Eltern eines Mädchens leben mit Duldung bzw. humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach Asylablehnung in Deutschland. Im August 2006 wird ihre Tochter geboren. Nachricht von der Geburt gibt die ABH dem BAMF erst im November 2007. Dazu schickt sie auch gleich eine Erklärung der Eltern mit, die sie sich schon im Januar 2007 hatte geben lassen: „Wir erklären hiermit, dass wir für unser gemeinsames Kind (...) keinen Asylantrag stellen möchten.“ Und was macht das BAMF? Es legt diese lange vor der gesetzlich fingierten Asylantragstellung (§ 14a Abs. 2 S. 3 AsylVfG) abgegebene Erklärung aus als Erklärung der Eltern, dass dem Kind keine Verfolgung drohe (§ 14a Abs. 3 AsylVfG). Das Asylverfahren wird eingestellt und gleichzeitig festgestellt, dass dem Mädchen wegen Gefahr der Zwangsbeschneidung (nur) ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 2 AufenthG) zur Seite steht.

Das macht das VG nicht mit: Die Eltern haben schon keine Erklärung i. S. v. § 14a Abs. 3 AsylVfG abgegeben. Die Behörde wird verpflichtet, den Flüchtlingsstatus (§ 60 Abs. 1 AufenthG) zuzuerkennen.

*VG Köln, Gerichtsbes. v. 28.2.2013, 8 K 4929/10.A*

*Richter: Roos*

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 1871 im Internet*

### **Albanien – Neuer Lagebericht**

Die Situation bei den Skiptaren ist alles andere als rosig. Die neuesten Informationen aus dem AA weisen insbesondere hin auf:

- Fehlende Durchsetzung vorhandener Gesetze und Regeln, einschließlich des Strafrechts.
- (Sexuelle) Gewalt gegen Kinder.
- Fehlende Umsetzung staatlicher Strategien gegen häusliche Gewalt.
- Fehlende Schutzmöglichkeiten für potenzielle Opfer der Blutrache.
- Erschreckende Situation in den psychiatrischen Kliniken.

*Lagebericht v. 10.2.2013*

*Verfasser: AA anonym*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 1872 im Internet*

### **Kein Erlöschen des Flüchtlingsstatus trotz Passerneuerung und Heimreise**

In einem Einbürgerungsverfahren war zu entscheiden, ob unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden muss (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG). Es handelt sich um den Ehemann der Analphabetin aus der Türkei (ANA 2013, 25 – in diesem Heft). Auch er lebt seit 1994 als Flüchtling in Deutschland. Er war früher Bürgermeister seines yezidischen Dorfes und ist bis heute angesehener Stammesführer. Nachdem 2002 zwei yezidische Priester ermordet worden waren und in der Folgezeit die yezidischen Dorfbewohner, darunter viele Verwandte von ihm, von moslemischen Nachbarn drangsaliert wurden, weil sie gegen die Mörder ausgesagt hatten, wurde er zum Leiter einer Delegation gewählt, die von Deutschland aus nach Türkisch-Kurdistan reisen sollten, um dort zu vermitteln und das (Über)Leben der restlichen

yezidischen Minderheit zu erleichtern. Er bat die zuständige ABH um Zustimmung zur Reise und um Erteilung eines deutschen Reiseausweises. Die Behörde erklärte schriftlich, durch die Reise werde sein Flüchtlingsstatus nicht erlöschen. Ausstellung eines Reiseausweises lehnte sie jedoch ab. Der Mann könne ja mit seinem Konventionspass in die Türkei reisen. Dies war ihm verständlicherweise zu gefährlich, weshalb er bei der türkischen Auslandsvertretung einen türkischen Pass beantragte und erhielt. Danach reiste er unter Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen für eine kurze Zeit in die Türkei, um seine selbst gestellte Aufgabe zu erledigen.

Mit der Annahme des Nationalpasses ist der Flüchtlingsstatus erloschen, erklärte ihm die ABH nun. Sie zog Reiseausweis und Anerkennungsbescheid ein.

Das VG entscheidet anders: Nicht schon jeder Kontakt mit den Behörden des Verfolgerstaates bewirkt Erlöschen der Anerkennung. Der Mann hat nicht ohne Not einen türkischen Pass ausstellen lassen. Sein Verhalten entsprach einer sittlichen Verpflichtung, und er wünschte mit der Passausstellung keine Wiedererlangung vollen diplomatischen Schutzes der Türkei. Die Entscheidung der ABH, kein gesondertes Reisedokument auszustellen, weil angeblich bei der Einreise mit Flüchtlingspass keine Schwierigkeiten zu befürchten waren, ist nicht nachvollziehbar.

Der Mann ist weiterhin Flüchtling und ist deshalb ohne Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit einzubürgern.

*VG Aachen, U. v. 29.4.2013, 4 K 1072/11*

*Richter: Lehmler, V. Addicks, Woff*

*Fundstelle: Dokument 1873 im Internet*

### **Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Namensänderung**

Ein Deutsch-Brasilianer trägt den Vornamen „T...“, der bei uns nicht mit dem männlichen Geschlecht verbunden wird. Eher denkt man an eine Autamarke oder eine Schokoladenmarke. Sein Nachname ist „F... da S...“. Der Nachname besteht (einschließlich Leerzeichen) aus 26 Stellen. Die Kombination von nicht gebräuchlichem Vornamen und überlangem Nachnamen führt bei ihm häufig zu Verwechslungen und beträchtlichen Unzuträglichkeiten. Für einen angemeldeten Krankenhausaufenthalt hatte man ihm ein Bett auf einer Frauenstation reserviert. Ständig wird sein Name „verunstaltet“. Wenn er das Flugzeug benutzt, kann er oft nicht online einchecken, weil in der Regel nur 20 – 22 „Platzhalter“ zur Verfügung stehen. Wegen Diskrepanzen zwischen seinem Namen im Pass und der Schreibweise in einem Flugticket musste er einmal einen Ferienflug um zwei Tage verschieben.

Der Mann begehrt eine öffentlich-rechtliche Namensänderung, wonach sein Nachname nur noch „da S...“ lauten möge.

Da kommt er bei der Behörde aber schlecht an. Das NamÄndG sei nicht für eine Umgehung zivilrechtlicher Namensvorschriften geeignet und kleinere Unzuträglichkeiten habe man hinzunehmen.

Das VG sieht das anders: Der unbestimmte Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung. Mit der Namensführung verbundene Unzuträglichkeiten liegen schon dann vor, wenn der Name zu Scherereien, Unannehmlichkeiten, Widrigkeiten, Missgeschicken, Kummer, Unbill und Ärger führt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die mit der Namensführung verbundenen Nachteile eine außergewöhnliche oder besondere Härte begründen.

Interessante Ausführungen auch zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Doppelstaatern.

*VG Freiburg, U. v. 25.3.2013, 6 K 578/11*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 1874 im Internet*

### **Pacta sunt servanda: Vorbehalt zum EFA unwirksam**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Der mit siebjähriger Verspätung 2011 erklärte Vorbehalt zur Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens auf SGB II-Leistungen kann den Leistungsausschluss für Unionsbürger nicht rechtfertigen. Der Vorbehalt beschränkt sich nicht auf einzelne Leistungsbereiche, sondern nimmt das SGB II in seiner Gesamtheit aus dem Anwendungsbereich des EFA aus. Damit kann die Bundesrepublik ihre Vertragspflicht, den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten einen gleichberechtigten Zugang zu Fürsorgeleistungen zu gewähren, nicht mehr erfüllen. Es ist den Vertragsstaaten nicht erlaubt, sich aus bereits vorbehaltlos eingegangenen Verpflichtungen nachträglich einseitig zu lösen. Ob der Leistungsausschluss nach dem SGB II bereits deswegen nicht zur Anwendung gelangt, weil Unionsbürger sich unmittelbar auf die Rechte aus der VO (EG) 883/2004 berufen können, lässt das LSG offen. Beide Fragen sind jetzt aufgrund einer Sprungrevision beim BSG anhängig (B 4 AS 9/13 R und B 14 AS 16/13 R). Eine vergleichbare Entscheidung hat das SG Saarland getroffen.

*LSG Sachsen-Anhalt, B. v. 29.01.2013 – L 2 AY 153/12 B ER*

*Richter: Lauterbach, Wulff, Pietzsch*

*Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle, Fundstelle: Dokument 1875 a) im Internet*

*SG Saarland, U. v. 15.4.2013, S 26 AS 212/12*

*Richter: Bücker*

*Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken*

*Fundstelle: Dokument 1875 b) im Internet*

### **Kein Ausschluss von SGB II-Leistungen bei Familiennachzug zu Deutschen**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Ziel von § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ist es, in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts einen Leistungsanspruch von Unionsbürgern auszuschließen, die sich während dieser Zeit voraussetzungslos im anderen Unionsstaat aufhalten dürfen. Der Gesetzgeber wollte damit die Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) umsetzen und nicht zugleich die Rechtsposition von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, über die bisherige Regelung hinaus einschränken. Hiermit wird die Entscheidung des LSG NRW (ANA 2012, 25 – Dok 1680) bestätigt. Dieses Ergebnis findet das BSG alleine durch Auslegung deutschen Rechts. Damit ist höchst richterlich noch nicht entschieden, ob Ausschluss von Unionsbürgern überhaupt zulässig ist.

*BSG, U. v. 30.01.2013 – B 4 AS 37/12 R*

*Richter: Prof. Dr. Voelzke, Knickrehm, Behrend*

*Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln*

*Fundstelle: Dokument 1876 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Bedauerlich ist die wenig grundrechtsfreundliche Behauptung des BSG (Rn 23), dass der Familiennachzug zu Deutschen mit Doppelstaatsangehörigkeit eingeschränkt werden könne. Dem hat glücklicherweise das BVerwG bereits mit Urteil vom 4.9.2012, 10 C 12.12 (ANA 2012, 40 – Dok 1735) widersprochen.*

### **Kein Ausschluss von SGB II-Leistungen bei Unionsbürger, dessen Aufenthaltswort nicht allein die Arbeitssuche ist**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Das SG Köln sprach einer Bulgarin und ihrem Sohn in erweiternder Anlehnung an die vorstehende Entscheidung des BSG Leistungen zu. Es ließ sich nicht feststellen, dass die beiden sich allein zum Zweck Arbeitssuche in Deutschland



aufhalten. Die hier beabsichtigte Eheschließung entfällt jedenfalls eine Vorwirkung auf ein anderes Aufenthaltsrecht.

*SG Köln, U. v. 10.05.2013 – S 33 AS 1723/12*  
Richterin: Dr. Burauer  
Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln  
Fundstelle: Dokument 1877 im Internet

### **SGB XII: Keine Anrechnung der Rente für Überlebende des belagerten Leningrad**

Anmerkungen von RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Die Behörde meinte, dem 1937 geborenen Kläger, der das „Ehrenzeichen Überlebender des belagerten Leningrads“ trägt, sei die aus Russland gezahlte Invaliditätsrente als Einkommen auf seinen Leistungsanspruch anzurechnen. Dem hat das Sozialgericht einen Riegel vorge-schoben. Es führt aus, dass die gezahlte Invaliditätsrente an von der Belagerung betroffene Menschen eine Entschädigung für Qualen und gesundheitliche Schäden, die Opfer in Folge des durch das nationalsozialistische Deutschland verübten Unrechts der Blockade erlitten haben, darstellt. Eine solche Entschädigungszahlung muss ebenso wie z. B. Leistungen, die an im Konzentrationslager inhaftierte Menschen gezahlt werden, anrechnungsfrei bleiben. Das vom Sozialgericht gerügte Vorgehen des Leistungsträgers macht angesichts der zugrundeliegenden geschichtlichen Ereignisse sprachlos. Bekanntermaßen wollte das NS-Regime mit der Blockade gezielt die Zivilbevölkerung Leningrads dem Hungertod aussetzen. Wer sich weiter informieren möchte, lese z. B. im 3. Teil von Walter Kempowskis Echolot nach, wo die leidende Bevölkerung zu Wort kommt und in bedrückender Weise die unfassbaren Zustände im belagerten Leningrad geschildert werden. Dass und warum Überlebende Leningrads, die zur Zeit der Belagerung ja Kinder waren, über-durchschnittlich häufig an schwersten physischen und psychischen Erkrankungen leiden, wird nach dem Studium dieser Aufzeichnungen für jedermann verständlich.

*SG Hannover, U. v. 15.4.2013, S 62 SO 52/11*  
Richterin: von Pistohlkors  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1878 im Internet

### **Kostenlose Wertmarke für ÖPNV auch für Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG**

Anmerkung von RAin Eva Steffen, Köln  
Das BSG (ANA 2012, 6 – Dok 1595) hatte am 6.10.2011 für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen) festgestellt, dass Schwerbehinderte entgegen dem Wortlaut des § 145 Abs. 1 Satz 5 SGB IX von den Kosten der Wertmarke zu befreien sind. Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 (ANA 2012, 30 – Dok 1697) zum AsylbLG sind auch Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII im Wesentlichen gleichzustellen. Damit entfällt nach zutreffender Ansicht die Eigenbeteiligung auch für diesen Personenkreis. Die Behörde muss bereits bezahlte Kosten einer Wertmarke erstatten und ein Beiblatt zur unentgeltlichen Personenbeförderung ausstellen.

*SG Köln, U. v. 15.1.2013, S 24 SB 2064/11*  
Richterin: Hennings  
Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln  
Fundstelle: Dokument 1879 im Internet

### **Keine Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG**

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln  
Die vom BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit der Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zwingt zur verfassungskonformen Auslegung des § 1 a AsylbLG. Das allein am Bedarf auszurichtende Existenzminimum ist von Beginn des Aufenthalts an zu jeder Zeit und

vollumfänglich sicherzustellen. Daher darf es keine Absenkung unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht mit der Übergangsregelung wertmäßig festgesetzten Leistungen geben. Ob die Kürzungstatbestände migrationspolitisch motiviert sind und § 1 a AsylbLG damit verfassungswidrig ist, lässt das LSG NRW offen. Ähnlich eine Entscheidung des SG Dortmund.

*LSG NRW, B. v. 24.04.2013 – L 20 AY 153/12 B ER*  
Richter: Dr. Weßling-Schregel, Merheim, Ottersbach

Einsender: RA Sascha Kellmann, Köln  
Fundstelle: Dokument 1880 a) im Internet

*SG Dortmund, B. v. 30.04.2013 – S 26 AY 10/13*  
Richter: Reuter

Einsenderin: RAin Birgit Hanke, Lippstadt  
Fundstelle: Dokument 1880 b) im Internet

### **UNO: Vollständiger Verzicht auf Abschiebungshaft bei Kindern**

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes führte eine Debatte über Kinderrechte im Zusammenhang mit internationaler Migration. In den Empfehlungen enthalten ist die unmis-verständliche Feststellung, dass die Inhaftierung eines Kindes wegen seines eigenen Aufenthaltsstatus oder desjenigen seiner Eltern eine Verletzung der KRK darstellt und stets dem Prinzip des Kindeswohls widerspricht. Auch werden – in Englisch – eine Reihe weiterer Empfehlungen formuliert, die von Interesse für all diejenigen sein dürften, die sich mit Kinderrechten und mit Abschiebungshaft befassen.

Einsender: RA Heiko Habbe, Berlin

*Report of the 2012 Day of General Discussion*  
Fundstelle: Dokument 1881 a) im Internet

*Arbeitsübersetzung des Einsenders, März 2013*  
Fundstelle: Dokument 1881 b) im Internet

### **Keine Abschiebungshaft, auch wenn BAMF Asylantrag nicht bearbeitet**

Eine Somalierin kommt über Dänemark nach Deutschland und wird kurz nach Grenzübertritt festgehalten. Sie hatte zuvor in Malta einen Asylantrag gestellt. Gegen sie wird Zurück-schiebungshaft verhängt. Aus der Haft heraus stellt sie einen Asylantrag. Dieser wird vom BAMF zunächst „nicht in Bearbeitung genom-men“. Es dauert eine Weile, bis das Bundesamt erkennt, dass die Frau zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen alleinreisenden Frauen gehört, die derzeit nicht nach Malta zurückgeschoben werden. Dann wird sie aus der Abschiebungshaft entlassen.

Das LG stellt die Rechtswidrigkeit der Inhaf-tierung ab Eingang des Asylantrages beim Bundesamt fest. Dadurch wurde nämlich die Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes erworben (§ 55 Abs. 1 S. 1, 3 AsylVfG). Es bestand also keine vollziehbare Ausreisepflicht mehr (§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Dass das BAMF den Antrag nicht bearbeitete, hat keinen Einfluss auf die Rechtslage.

*LG Lübeck, B. v. 8.5.2013, 7 T 787/12 u. a.*  
Richterin: Kreuder-Sonnen

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1882 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Verhalten des BAMF geht zurück auf die rechtswidrige Weisung des BMI, bei Aufgriffs-fällen im grenznahen Bereich den Asylantrag nicht zu bearbeiten. S. dazu VG München, ANA 2013, 7 – Dok 1782.

### **Abschiebungshaft: Jedes zuständige Gericht muss unverzüglich anhören**

Ein Mann, von dem behauptet wird, er sei auf-grund einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig, ist nicht an der der ABH bekannten Adresse auffindbar. Deshalb beantragt man beim Richter in Brake eine einstweilige Haftanordnung, welche dieser auch – ohne vor-

herige Anhörung – erlässt. Ca. 1 Monat später wird der Ausländer festgenommen und dem nächstgelegenen Amtsgericht in Geldern vorgeführt. Dort wird ihm nur der „Haftbefehl“ ausgehändigt. Eine Anhörung erfolgt nicht. Das geschieht erst Tage später in Brake.

Das BVerfG entscheidet so:

Eine § 115a Abs. 2 S. 4 StPO vergleichbare Re-gelung kennt das Abschiebungshaftrecht nicht. Die zuvor nicht erfolgte Anhörung ist unverzüg-lich nachzuholen. Das betrifft auch das Gericht, dem (§ 50 Abs. 2 S. 1, § 416 S. 1 FamFG) die einstweilige Zuständigkeit für Eilentscheidun-gen zugewiesen ist.

Die spätere Anhörung in Brake war verspätet. Der Richter in Geldern hätte diese vornehmen müssen.

*BVerfG, B. v. 27.2.2013, 2 BvR 1872/10*

Richter: Gerhardt, Hermanns, Müller  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1883 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im Sachverhalt wird leider nicht mitgeteilt, wo-raus alle Gerichte die Gewissheit zogen, dass die Ausreisepflicht des Mannes vollziehbar war (hier gab es einen Gerichtsbescheid eines Ver-waltungsgerichts). War der ordnungsgemäß bekanntgegeben? Noch größere Klarheit zur Frage, ob wirklich alle Abschiebungsvorausset-zungen festgestanden hatten (Stichworte: Vor-lage der Ausländerakten an das vorläufig zustän-dige Gericht), wäre wünschenswert gewesen, zumal in diesem Verfahren gerade auch die Nichtvorlage von Akten gerügt worden war. Zur Verpflichtung des Abschiebungshaftrichters, eigenständig das Vorliegen aller ausländerrecht-lichen Voraussetzungen der Vollziehbarkeit zu prüfen, s. LG Braunschweig, ANA 2013, 9 – Dok 1801.

### **Abschiebungshaft: Im Rechtsmittel-verfahren regelmäßig Beordnungspflicht**

Mit diesem Leitsatzbeschluss stellt der BGH zu § 78 Abs. 2 FamFG klar: „Ist einem unbemittel-ten Betroffenen für die Rechtsverteidigung ge-gen die Anordnung von Haft zur Sicherung der Ab- oder Zurückschiebung Verfahrenskostenhil-fe zu bewilligen, so ist ihm in der Regel auch ein Rechtsanwalt beizuordnen.“

Dies betrifft einen Fall, der, so wie er dem Amtsrichter vorlag, aus Sicht des BGH „über-schaubar und einfach“ gewesen ist. Der Be-troffene wollte im Beschwerdeverfahren aber Verfahrensfehler und einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit der Haft geltend machen. Das kann er nicht ohne anwaltlichen Beistand.

*BGH, B. v. 28.2.2013, V ZB 138/12*

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke,  
Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Kazele  
Einsender: RA Gunter Christ, Köln  
Fundstelle: Dokument 1884 im Internet

### **Höchstgebühr in Abschiebungshaftsachen im Rechtsbeschwerdeverfahren**

Beim BGH ist von einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit der rechtlichen Probleme auszu-gehen, weshalb der Ansatz der Höchstgebühr gerechtfertigt ist.

*LG Halle, B. v. 26.3.2013, 4 T 2/12*

Richterin: Rosenbach  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 1885 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine richtige und für BGH-Anwälte zufrie-denstellende Entscheidung, obwohl auch die Höchstgebühr immer noch viel zu gering ist. Der Einsender macht darauf aufmerksam, dass es ihm für Abschiebungshaftverfahren bei AG und LG noch nie gelungen ist, die Höchstge-bühr durchzusetzen. Dabei vertreten die Rechts-pfleger regelmäßig die Ansicht, von besonderen Schwierigkeiten sei nicht auszugehen.

Das veranlasst den Einsender dazu, in abschließungshaftrechtlichen Beschwerdeverfahren anzuregen, der Haftrichter möge sich doch zukünftig vom Rechtspfleger beraten lassen, denn der hat ja (wohl) den Durchblick in solch „einfachen“ Angelegenheiten. So käme es dann nicht zu den häufigen erstinstanzlichen Fehlentscheidungen, über die auch in der ANA immer wieder berichtet werden muss.

### Gebühren: Kopien der gesamten Ausländerakte sind erstattungsfähig

Wer kennt das nicht: Nach gewonnenem Prozess beginnt bei der Kostenfestsetzung die Erbsen-zählerei. Dann wird behauptet, dass Kopien bestimmter Blätter aus der Behördenakte zur sachgerechten Interessenswahrnehmung nicht notwendig gewesen und deshalb nicht zu erstatten seien. Der Aufwand, der dann getrieben werden muss, übersteigt häufig den Ertrag der zur Festsetzung begehrten Auslagen und ebenso den Stundenlohn der Urkundsbeamten.

In einem ausländerrechtlichen Fall hatte ein Berufskollege die gesamte Ausländerakte fotokopiert und die Behörde wandte ein, das sei überflüssig gewesen. Die klare Ansage der Urkundsbeamtin hierzu ist, dass die Kopierkosten notwendig waren: „Insbesondere verbietet es sich, nach Abschluss des Verfahrens einzelne Bestandteile der zum Verfahren beigezogenen und kopierten Vorgänge auf ihre Entscheidungserheblichkeit hin zu überprüfen, da für den beauftragten Rechtsanwalt bereits mit der Wahrnehmung und Übernahme des Mandats das Haftungsrisiko entsteht. Dies kann er nur ausschließen, wenn er denselben Kenntnisstand wie die Behörde hat.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

VG Berlin, B. v. 21.5.2013, VG 24 L 322.12

Verfasserin: Frau Rogalla

Einsender: Anwaltssozietät Jurati, Berlin

Fundstelle: Dokument 1886 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auch die häufig geforderte Vorlage der gefertigten Kopien ist oft nicht zulässig. Dies jedenfalls dann, wenn sich auf dem kopierten Vorgang anwaltliche Vermerke befinden, die z. B. Abschluss über die Prozessstrategie geben und damit der anwaltlichen Schweigepflicht sowie dem Offenbarungsverbot (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) unterliegen. In diesen Fällen reicht eine anwaltliche Versicherung, dass die Kopien gefertigt wurden, aus.

## Lustig / Traurig

### Neue Grindelei enthüllt Unkenntnis und Uneinigkeit in der Regierungskoalition

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Gesetzentwurf zur Klarstellung assoziationsrechtlicher Regelungen für türkische Staatsangehörige eingebracht (BT-Drs. 17/12193). In zwei zu Protokoll gegebenen, also schriftlich vorformulierten und nicht aus einer Augenblickslaune gehaltenen Reden äußern sich Vertreter von CDU/CSU und FDP hierzu. Rechtsunkenntnis, Realitätsverleugnung und einander widersprechende Äußerungen sind beachtlich:

Reinhard Grindel, MdB erklärt für die CDU/CSU u. a. Folgendes:

„Selbstverständlich ist das Assoziationsabkommen mit der Türkei im Aufenthaltsgesetz umfassend berücksichtigt worden“.

Und zum Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden mit den Innenministerien von Bund und Ländern:

„Auch hier ergaben sich niemals Anzeichen für Probleme bei der Umsetzung des Assoziationsrechts“.

Außerdem noch dies:

– „Und auch die(se) Frage der Ehebestandszeit hat mit dem EU-Assoziationsabkommen genau gar nichts zu tun“.

– „Einen Beitrag zur massenhaften ungesteuerten Zuwanderung leisten Sie durch Ihre Forderung nach einer praktischen Visumpflicht für türkische Staatsbürger“.

Demgegenüber meint Herr Serkan Tören, MdB von der FDP, man benötige gar keine gesetzlichen Festlegungen. Und dann weiter:

– „Mit diesem Gesetz bekämen wir genau das Gegenteil: Intransparenz und Rechtsunsicherheit. Der assoziationsrechtliche Status von Türken in der EU ergibt sich unmittelbar aus dem Assoziationsabkommen. (...) Ihr Vorschlag macht es für die Menschen nur verwirrender, definitiv nicht einfacher“.

– „Die Türkei ist einer unserer wichtigsten Handelspartner außerhalb der EU. Deshalb streben wir im Rahmen des EU-Visa Dialogs mit der Türkei langfristig eine Visafreiheit an“.

Würde also das Assoziationsrecht im Gesetz berücksichtigt oder nicht? Und was gilt nun bei der Abschaffung der Visumpflicht für Türken?

Redebeiträge vom 28.2.2013

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Stenografisches Protokoll S. 28096 ff. & Dokument 1887 im Internet

## Trauriges

### BVerwG: Elternnachzug zu UMF – Unverständliche Erschwernisse

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Wird ein unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland als Flüchtling anerkannt, haben seine Eltern Anspruch auf Nachzug. Das bestimmen § 36 Abs. 1 AufenthG und Art. 10 Abs. 3 a Familienzusammenführungs-RL (FZ-RL). Wird der UMF während des Visumverfahrens der Eltern volljährig, weil die Auslandsvertretung rechtswidrig handelt, bedeutet das nach Ansicht des BVerwG:

– Zwar haben grundsätzlich beide Eltern einen Anspruch auf Nachzug.

– Dieser erlösche aber, sobald der UMF 18 Jahre alt wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG sei nicht maßgeblich die Antragstellung, sondern der übliche Zeitpunkt bei Verpflichtungsbegehren (Schluss der Tatsacheninstanz).

– Steht Volljährigkeit bevor, könne der Einreiseanspruch über § 123 VwGO gesichert werden. Außerdem:

– Wird der UMF nach Einreise der Eltern volljährig, scheidet Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern aus. § 31 AufenthG sei nicht, auch nicht analog, anwendbar.

BVerwG, U. v. 18.4.2013, 10 C 9.12

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig,

Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Maidowski

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1888 im Internet

Weitere Anmerkung des Einsenders:

Effektiver Rechtsschutz durch Erlass einer einstweiligen Anordnung? Wissen die Richter in der 3. Instanz nicht mehr, welche Anforderungen derjenige erfüllen muss, der eine einstweilige Anordnung begehrt? Schon angeblich unaufklärbarer Zweifel am Vorliegen eines einzigen Tatbestandsmerkmals genügen zur Ablehnung des Eilantrags, z.B. Identität, Visierfähigkeit des Passes, Elternstellung. Das alles sind Umstände, die die Auslandsvertretung – also die Vertreterin der Antragsgegnerin(!) – als „sachkundige Stelle“ bestätigen muss. Und die das Verwaltungsgericht jedenfalls im Anordnungsverfahren nicht aus eigener Sachkunde überprüft. Behördenfehler oder Verzögerungen, bspw. durch Einschalten eines „Vertrauensanwalts“ gehen zu Lasten des Minderjährigen – und führen zum unumkehrbaren Rechtsverlust, wenn das 18. Lebensjahr erreicht wird.

Doch selbst wenn dem Antrag stattgegeben wurde, ist Schluss mit dem Familienleben, wenn das Kind volljährig wird.

Wie anders, wie verständlich gegenüber Kindern, behandelt das Unionsrecht solche Fälle: „(...) obwohl grundsätzlich vermutet wird, dass ein solches (volljähriges) Kind in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen, (kann) das Recht des Elternteils dennoch über dieses Alter hinaus (zu) verlängern (sein), wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge des Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können.“ (EuGH, U. v. 8.5.2013, Rs. C-529/11 [Alarape], <http://curia.europa.eu>).

Anmerkung der Redaktion:

Erst die Behauptung, dass der Aufenthalt von zu UMF nachgezogenen Eltern nicht „verfestigungsfähig“ ist, ermöglicht es dem BVerwG, den „maßgeblichen Zeitpunkt“ anders festzulegen als bei nachziehenden Kindern. Die FZ-RL geht aber gerade davon aus, dass es auch Fälle der Aufenthaltsverfestigung nachgezogener Eltern gibt, in denen die Mitgliedstaaten Regeln über die Erteilung eigenständiger Aufenthaltstitel erlassen müssen (Art. 15 Abs. 3). Dies ist in Deutschland nicht umgesetzt. Deshalb hätte auch hier eine Vorlage an den EuGH durch das Bundesgericht nahegelegen. S. dazu die vergleichbare Situation, die das Upper Tribunal im Vereinigten Königreich zur Vorlage der Fragen wegen Nichtumsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Freizügigkeits-RL veranlasst hatte und die zur Entscheidung im Fall Rahman (U.v.5.9.2012, C-83/11, ZAR 2013.114) geführt hat. Dann hätte der EuGH auch Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob mit der Volljährigkeit des UMF wirklich „Schluss“ mit dem Aufenthaltstitel der Eltern ist.

### Kindeswohl: Was ist zu tun, wenn die Rechtsprechung des BVerfG nicht gefällt?

Dann muss man so tun, als existiere sie nicht. So geschehen im Fall dreier Vietnamesen, Vater, Mutter, Kleinkind. Der Mann hat eine Niederlassungserlaubnis. Die Mutter kam aus Tschechien mit ihrem dort geborenen Kind nach Deutschland. Die Mutter macht geltend, dass sie in Tschechien einen Aufenthaltstitel inne hatte. Dem hält die Behörde entgegen, dieser sei durch die tschechischen Behörden schon „zurückgenommen“ gewesen. Zurück, marsch, marsch, sagte das VG und stellt diesen abwegigen Rechtsatz auf: „Die Trennung eines ausländischen Vaters von seinem Kind steht dem Kindeswohl und damit dem Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) nicht entgegen. Dabei können für die Zumutbarkeit der Trennungsdauer auch Vergleiche mit noch sehr kleinen Kindern von Soldaten der Bundeswehr herangezogen werden, denen im Falle eines Auslandseinsatzes des Vaters oder der Mutter die Trennung von bis zu einem halben Jahr zugemutet wird (...). Würde man die Auffassung vertreten, dass derartige Trennungszeiten, wie sie den Familien deutscher Staatsangehöriger zugemutet werden, Ausländern nicht zugemutet werden könnten, wäre eine derartige Auffassung mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar“.

Danach muss dann nur noch das Vorliegen eines Härtefalles ausgeschlossen werden. Das geht so: Es sei zu berücksichtigen, dass beim Kind „ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass das Visumverfahren nachgeholt wird. Nicht nur der Antragsteller zu 2. ist illegal in das Bundesgebiet eingereist. Auch die Mutter des Antragstellers zu 2. (...) hat nämlich in dreier Weise gegen deutsche ausländerrechtliche Vorschriften verstoßen“.

Die „Dreistigkeit“ der Mutter sieht der Richter in dem Umstand, dass diese bereits zuvor einmal, in der Schwangerschaft, legal in Deutschland gewesen war, um Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtsausübung bei einem Notar protokollieren zu lassen.

All das ist dem OVG zu viel: Der vom VG angenommenen nur kurzzeitigen Trennung von



höchstens drei Monaten steht schon entgegen, dass die Mutter erst noch Deutsch lernen müsste, bevor ihr das Visum erteilt werden würde. Auch Trennung von „nur“ drei Monaten ist unzumutbar.

Im Falle von Soldaten muss der Dienstherr auf Kleinkinder auch Rücksicht nehmen.

Als „Daumenregel“ sieht das Obergericht im Normalfall mindestens das Erreichen des dritten Lebensjahres des Kleinkindes an, bevor über vorübergehende Trennung von einem Elternteil nachgedacht werden kann.

VG Chemnitz, B. v. 28.3.2012, 5 L 46/12

Richter: W. Zander

Fundstelle: Dokument 1889 a) im Internet

Sächs. OVG, B. v. 2.11.2012, 3 B 199/12

Richter: Dr. Freiherr von Welck, Drehwald, Groschupp

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1889 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die erste der hier vorgestellten Entscheidungen gehörte eigentlich in die Rubrik „Die Entgleisung“. Sie findet sich dort nur deshalb nicht, weil das OVG die Sache korrigiert hat.

Vom OVG allerdings leider nur sehr zurückhaltende Kritik an dem unglaublichen Judikat der ersten Instanz.

### Wei der Herr Prsident des BAMF eigentlich, vor welche Mitarbeiter er sich stellt?

Wir hatten ber eine Entgleisung der Mitarbeiterin des BAMF, Frau Hennekes, berichtet. Insbesondere wurde kritisiert, dass sie mit unglaublichen Formulierungen einer sexuell missbrauchten Iranerin vorhielt, sie habe nach ihrer Schilderung erst zum falschen Zeitpunkt das Richtige gesagt, sonst wre sie nicht vergewaltigt worden. Deshalb sei die Frau unglaubhaft. Wir hatten ferner kritisiert, dass eine Amtsperson, die bei der Anhrung nicht selbst anwesend war, ber Glaubwrdigkeit entscheidet und dabei im Widerspruch zu Dienstanweisungen des BAMF Unglaubwrdigkeit auch bezglich von Umstnden behaupten durfte, zu der der Iranerin keine Vorhalte gemacht worden waren.

Als wir dies verffentlichten, wussten wir nicht, dass PRO ASYL in einer Studie aus dem Jahr 2009 ber eben diese Entscheiderin auf mehr als 30 Seiten Beschwerde gefhrt und deren Entscheidungspraxis einer vernichtenden Kritik unterzogen hatte. Das liegt daran, dass die Studie bedauerlicherweise die Namen der kritisierten Mitarbeiter nur verschlsselt mitteilt. Die Entscheiderin, Frau Hennekes, ist in der Studie von PRO ASYL als „BAMF-Mitarbeiterin E.“ bezeichnet. Allerdings, so erfuhren wir nun auch, sind der Amtsleitung des BAMF die „Klarnamen“ schon 2009 mitgeteilt worden.

Nachdem man bei PRO ASYL die in der ANA vorgestellte Entgleisung zur Kenntnis genommen hatte, wurde von dort – uns zunchst auch unbekannt – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Hennekes beim Prsidenten des BAMF erhoben. Herausgestellt wurde darin insbesondere, dass sich diese Entscheiderin schon in der Vergangenheit durch unsensible Anhrungsmethoden, durch deutlich erkennbare Voreingenommenheit und durch systematische Verharmlosung der Menschenrechtssituation in besonders kritischen Herkunftslndern geoutet hatte. Der in der ANA vorgestellte Fall sowie ein weiterer kurz zuvor zur Kenntnis von PRO ASYL gelangter Fall deute aber nicht nur auf Fehlverhalten der Mitarbeiterin, sondern auch auf Organisationsversagen beim BAMF hin.

Einen Tag nach Verfassen dieser Dienstaufsichtsbeschwerde und wahrscheinlich in Unkenntnis hiervon schrieb der Prsident des BAMF an die ARGE Auslnder- und Asylrecht. Er beklagte sich darber, wie der Fall in der ANA vorgestellt worden war. Er kritisierte die

angeblich vllig unsachliche und ehrenrhrige Kritik. Auch gefiel ihm nicht die Forderung nach Konsequenzen durch die Amtsleitung. In Verkennung der Aufgaben einer freien Presse in einem freien Land erklrte er u. a. auch noch „Es (...) kann von mir nicht hingenommen werden, eine Entscheiderin fr ihre Entscheidung des Einzelfalls anzugreifen“. Aus seinem Schreiben ging auch hervor, dass er ber den Fortgang des von uns gergten Einzelfalls vllig falsch informiert war, oder dass er meinte, mit einer falschen Beschreibung (angeblich hatte auch das Verwaltungsgericht der Iranerin die Vergewaltigung nicht geglaubt, was nicht zutrifft) unsere Kritik diskreditieren zu knnen. Nach Erhalt dieses Schreibens haben wir weiter recherchiert und von der Dienstaufsichtsbeschwerde von PRO ASYL ebenso wie von den frheren Vorfllen bei dieser Einzelentscheiderin erfahren. Daraufhin beantwortete der Vorsitzende der ARGE das Schreiben des Prsidenten des BAMF. Er bejahte ausdrcklich die Notwendigkeit der Namensnennung in der Fachffentlichkeit. Weiter kritisierte er die spektakulr falsche Darstellung des Fortgangs des Verfahrens der Iranerin durch den Prsidenten des BAMF. Insbesondere aber stellte er eine Reihe von Fragen zu der inhaltlichen Bewertung des Verfahrens der Einzelentscheiderin und forderte zu einem Diskurs darber auf, wie man solche Entgleisungen knftig verhindern und die Weisungslage im BAMF sachgerecht durchsetzen knne.

Der Amtsleitung des BAMF war diese ausfhrliche dreiseitige Stellungnahme dann nur noch eine fnfzeilige Reaktion wert. Ohne auf irgendeine der von uns gestellten Fragen einzugehen, bersandte der Prsident des BAMF uns seine ausfhrlichere Stellungnahme an PRO ASYL. Darin wird die Dienstaufsichtsbeschwerde zurckgewiesen: Identitt von Anhrer und Entscheider sei auch bei Glaubwrdigkeitsfragen nicht ntig. Die kritisierte Entscheiderin habe seit 2009 eine hohe dreistellige Zahl von Sachverhalten angehrt und entschieden, an denen keine Kritik gebt worden sei. Ein Kontrollversagen liege nicht vor. Und dann wird erneut und teilweise unzutreffend der weitere Fortgang des konkreten Verfahrens vor dem VG Wiesbaden wiedergegeben.

Es verdichtet sich der Eindruck, dass unter der neuen Amtsleitung des BAMF wieder eine „Wagenburg-Mentalitt“ einkehrt, wie wir sie schon in der frhen Vergangenheit bedauerlicherweise hatten erleben mssen. Laxer Umgang mit nachgewiesenem Fehlverhalten ist kein Ruhmesblatt.

Untersuchung zum Flughafenverfahren

„Hastig, unfair, mangelhaft“ von April 2009

Verfasserin: Dr. Ines Welge

Herausgeber: PRO ASYL

Fundstelle: Dokument 1890 a) im Internet

Schlechte Behandlung beim BAMF: „Ich kenne Sie nicht, aber ich glaube Ihnen nicht!“

Fundstelle: ANA 2013, 11

Dienstaufsichtsbeschwerde PRO ASYL v. 27.3.2013

Verfasser: Gnter Burkhardt

Fundstelle: Dokument 1890 b) im Internet

Schreiben des Prsidenten des BAMF an die ARGE v. 28.3.2013

Verfasser: Dr. Manfred Schmidt

Fundstelle: Dokument 1890 c) im Internet

Antwort der ARGE an das BAMF v. 11.4.2013

Verfasser: RA Thomas Oberhuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1890 d) im Internet

Antwortschreiben des BAMF an die ARGE mit Schreiben an PRO ASYL v. 15.5.2013

Verfasser: Dr. Manfred Schmidt

Fundstelle: Dokument 1890 e) im Internet

Weitere Anmerkung der Redaktion:

Dieser Fall zeigt wieder einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass wir in unseren Verffentlichungen „Ross und Reiter“ nennen, damit sich die Kolleg(inn)en ein Bild davon machen knnen, mit wem sie es zu tun haben. Sollte der Prsident des BAMF die Fragen des Vorsitzenden der ARGE (doch) noch beantworten, werden wir dies selbstverstndlich berichten.

chungen „Ross und Reiter“ nennen, damit sich die Kolleg(inn)en ein Bild davon machen knnen, mit wem sie es zu tun haben.

Sollte der Prsident des BAMF die Fragen des Vorsitzenden der ARGE (doch) noch beantworten, werden wir dies selbstverstndlich berichten.

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Manahmen und uerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, emprend oder schlicht vllig unverstndlich sind.

## Quick-Justice gegen die psychiatrische Kristallkugel

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

Gelegentlich findet man sie nicht nur bei Schiller und Shakespeare, sondern auch in Judikaten deutscher Richter. Stze, die in Stein gemeielt ewige Wahrheiten verknden: Unumstblich, unantastbar, geadelt mit der Weihe der Unfehlbarkeit. Ein solches Werk, meisterlich auch in seiner Prgnanz und sprachlichen Schlichtheit, schuf der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Dsseldorf, Dr. Quick, in seinem Urteil vom 12.9.2012, Az: 18 K 2264/11.A. Das musste ein afghanischer Asylklger entgegennehmen, der berichtete, dass er aufgrund seiner Ttigkeit fr zwei US-Firmen von den Taliban bedroht wurde und spter bei einem Sprengstoffanschlag auf sein Haus die Eltern verloren hat.

Mit zwei einfachen Stzen aus einer 1/2 seitigen (!) Urteilsbegrndung werden ber mehrere Sitzungen gefhrt fachpsychiatrische Explorationen zur Zeitverschwendung und ein psychiatrisches Gutachten samt gerichtlich schlitzohrig angefragter zustzlicher rztlicher Angaben, wie sich die diagnostizierte PTBS „bei alltglichen Verrichtungen auswirkt“, so zur Makulatur erklrt: „Die ebenfalls attestierte Suizidgefahr ist ebenfalls nicht glaubhaft. Niemand kann in die Zukunft sehen...“

Diese Erkenntnis benennt genau das, wovon der normale Mensch ohnehin ausgeht. Psychiatrie und Psychologie erfassen nicht Gefhrdungen, sondern telepathisch oder sonst bersinnlich gewonnene Gewissheiten. Fachrzt sind nicht nur Scharlatane mit Kristallkugel; nein, sie nehmen auch fr bare Mnze, was ihnen der Patient erzhlt, ohne das interessengesteuerte Lgengeflecht zu durchschauen.

Anders natrlich das geschulte Auge des Richters, denn „...die rztliche Prognose in der Bescheinigung des LVR-Klinikums vom 8.11.2011 orientiert sich offenbar an der dokumentierten biografischen Anamnese, in der ausgehend von den Angaben des Klgers ein Selbstmordversuch dokumentiert ist“.

Den Suizidversuch kann es aber gar nicht gegeben haben. Fr Dr. Quick ist es unglaubhaft, dass der Klger auf der Strae in Deutschland gefundene Tabletten schluckt. Da ntzt es auch nichts, dass das Amtsgericht Kleve den Klger daraufhin nach den Vorschriften des PsychKG unterbringen lie, und dass nach Ende der Unterbringung die Behandlung im LVR-

Klinikum Düsseldorf begann. Gnade vor den Augen des Gerichts finden die vertrauensvollen Fachärzte auch nicht mit ihren genauen Angaben, aufgrund welcher Methodik und Diagnostik sie die Angaben des Klägers für erlebnisfundiert halten.

Ist letztlich aber auch egal, denn Dr. Quick erkennt: „Die attestierte PTBS setzt den Kläger nicht außerstande, alltägliche Verrichtungen zu vollziehen, und gefährdet deshalb in Afghanistan sein Leben nicht.“ Seine Schlussfolgerung zieht er aus diesen ärztlichen Angaben: „(...) ausgeprägte Vergesslichkeit (...); ausgeprägte Konzentrationsstörung (...); sich unwillkürlich aufdrängende Erinnerungen am Tage (...); die die Psychopathologie auslösen (...); psychovegetative Symptomatik bis hin zu tranceähnlichen Zuständen, die mit erheblichen auch körperlichen Gefährdungen einhergehen (...); ausgeprägte Lärmempfindlichkeit und Reizbarkeit mit (...) Rückzugsverhalten; ausgeprägte Angstsymptomatik (...). Im eher somatischen Bereich: massive Schlafstörungen, Antriebschwäche und deutlich psychosomatisch begründete Kopfschmerzen.“

Nirgendwo zeigt Dr. Quick fachliche oder methodische Mängel des als Beweismittel vorgelegten Gutachtens auf. Wozu auch? Psychiatrie ist eh nur Hokuspokus.

Wer seinem Namen solcherart Ehre macht, dass er auf weniger als zwei Seiten mit einem Verwaltungsrechtsstreit fertig wird, der hat nachvollziehbar Kapazitäten frei, dem VG Aachen beim Abbau seiner Überlasten zu helfen. Da kommt dann auch einer, der den Aachener Kollegen zeigt, wie quick justice funktioniert; siehe dazu der Standpunkt „Schnellrichter in NRW“, ANA 2013, 1.

## Rechtsstaat wo'n dös?

Die *Ausländerbehörde Kaufbeuren* residiert in der Kaiser-Max-Straße. Ist es der genius loci, der einen Sachbearbeiter dort veranlasst, sich gegen demokratisches Gedankengut aufzulehnen?

Da beantragte ein Asylsuchender, Analphabet aus Afghanistan, nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides des BAMF, gegen den er Klage erhebt, die Genehmigung zur Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit. Ohne jede Überprüfung schreibt Herr Trinkwalder an den Anwalt am 30.10.2012 dies: „(Geduldeten) Ausländern darf gem. § 11 BeschVerfV die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Ihr Mandant wurde vom Bundes-

amt für Migration und Flüchtlinge zur Ausreise aufgefordert. Das bestehende Abschiebungshindernis (Klage beim Verwaltungsgericht) hat Ihr Mandant selbst zu vertreten, da die Gründe, die der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, in seinen Verantwortungsbereich fallen. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ihren Mandanten wird daher abgelehnt.“

Nachdem der Anwalt den Sachbearbeiter darauf hinwies, dass in Deutschland jedermann das Recht hat, behördliche Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen, und dass die Inanspruchnahme von Grundrechten kein „Verschulden“ darstellt, muss sich der Sachbearbeiter etwas Neues ausdenken und das geht so: Herr Trinkwalder verlangt nun am 29.11.2012 Weiteres, u. a. von dem Analphabeten Nachweis „einfache[r] Kenntnisse der deutschen Sprache, um Arbeitsanweisungen usw. verstehen zu können“.

So kann man auch dafür sorgen, dass ein Arbeitsplatz anderweitig vergeben wird. Was hier geschah, scheint direkt entnommen zu sein dem Handbuch: „Wie mache ich Asylsuchenden das Leben schwer.“ Sollte ein Leser aus dem Fachpublikum dem Sachbearbeiter sagen wollen, was er von dessen Verfahrensweisen hält, kann er ihn erreichen unter der E-Mail-Adresse [markus.trinkwalder@kaufbeuren.de](mailto:markus.trinkwalder@kaufbeuren.de).

## Xenophobe Strafrichterin

Eine Entgleisung, die exemplarisch zeigt, warum diese Rubrik in der ANA leider notwendig ist:

Ein Georgier, der mit seiner Familie (Frau und zwei Babys) in Polen Asyl beantragt hatte, kommt nach Deutschland, weil die Familie in Polen Probleme mit Tschetschenen hatte und sich dort nicht mehr sicher fühlte. Von der Bundespolizei aufgegriffen gelangt er zur Richterin am AG Eisenhüttenstadt, Frau Petzoldt. Diese verdonnert ihn im Verfahren 22 Ds 183/12 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat zur Bewährung mit folgender Begründung (Grammatikfehler im Original):

„Der Angeklagte gehört zu den sog. Asyltouristen, die zunächst in ein Land, in der Regel Litauen oder Polen, einreisen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Sie haben jedoch nicht vor, die Entscheidung darüber abzuwarten, sondern begeben sich auf die Reise in ein ihnen genehmes Land der Europäischen Union. So auch der Angeklagte mit seiner Familie. Die Zahl der sog. Asyltouristen, die (...) das Antragsland verlassen, nimmt in den letzten Monaten derart zu, dass davon ausgegangen werden kann,

dass die Zahl der sich hier illegal aufhaltenden Ausländer, in Deutschland aber auch anderen Staaten der EU massiv erhöht hat. Da die illegal Einreisenden in der Regel in große Städte wollen, so nach Berlin, Hamburg aber auch nach Brüssel oder Paris und eine erneute Asylantragstellung dort nicht möglich ist, müssen sie ihren Lebensunterhalt in der Regel durch Straftaten, nämlich vorwiegend durch Schwarzarbeit sichern. Dies führt dazu, dass es in diesen Ballungsgebieten immer mehr zu Spannungen kommt, die sich dann in der Regel durch weitere Straftaten entladen. Dem muss dringend begegnet werden. Aus diesem Grunde war hier eine kurze Freiheitsstrafe erforderlich. Gemäß § 56 StGB konnte diese zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte bisher in der Bundesrepublik nicht bestraft ist. Dabei sollte ihm jedoch klar sein, dass bei Fortsetzung seines strafbaren Tuns er zwingend mit dem Widerruf der Bewährung zu rechnen hätte.“

Die Ehefrau wurde mit ähnlicher Begründung zur selben Strafe verurteilt. Wie man hört, werden in Eisenhüttenstadt solche Anklagen im Schnellverfahren abgewickelt, außer wenn sich rechtzeitig ein Anwalt meldet, s. auch ANA 2012, 14. Die Staatsanwaltschaft soll regelmäßig 30 Tagessätze zu je 5 EUR beantragen. Frau Petzoldt soll dann aber häufig Haft verhängen.

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Kanzleiorganisation für selbständige Berufseinsteiger im Migrationsrecht

Am 21. September 2013 in Frankfurt/M. Referenten: RA Rainer M. Hofmann & RA Christoph von Planta  
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

- Aktuelle Fragen im Asylrecht, Herbst 2013
- Grenzen der Mitwirkungspflichten, Herbst 2013
- Arbeitsmigration, Frühjahr 2014
- EMRK-Rechtsprechung: Umsetzungsdefizite im deutschen Ausländer- und Asylrecht, Frühjahr 2014